

Aktenzeichen: 32-4354.4-2-3

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Kreisstraßen EBE 4 und 17
Ortsumfahrungen Weißenfeld und Parsdorf**

München, 10.07.2020

Inhalt

A) Entscheidung

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Feststellung des Plans..... | 3 |
| 2. | Festgestellte Planunterlagen..... | 3 |
| 3. | Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen | 5 |
| 3.1 | Zusagen und Zusicherungen | 5 |
| 3.2 | Unterrichtungspflichten | 5 |
| 3.3 | Immissionsschutz..... | 6 |
| 3.4 | Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) | 7 |
| 3.5 | Natur-und Landschaftsschutz, Bodenschutz | 7 |
| 3.6 | Landwirtschaft | 8 |
| 3.7 | Denkmalschutz | 10 |
| 3.8 | Leitungen..... | 10 |
| 4. | Wasserrechtliche Erlaubnisse | 12 |
| 4.1 | Gegenstand/Zweck..... | 12 |
| 4.2 | Plan | 12 |
| 4.3 | Erlaubnisbedingungen und –auflagen | 12 |
| 5. | Straßenrechtliche Verfügungen | 13 |
| 6. | Kostenentscheidung | 14 |

B) Sachverhalt

| | | |
|----|--|----|
| 1. | Beschreibung des Vorhabens..... | 15 |
| 2. | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 15 |

C) Entscheidungsgründe

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Verfahrensrechtliche Bewertung | 19 |
| 1.1 | Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)..... | 19 |
| 1.2 | Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen | 21 |
| 2. | Materiell-rechtliche Würdigung..... | 21 |
| 2.1 | Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) | 21 |
| 2.2 | Abschnittsbildung | 21 |
| 2.3 | Planrechtfertigung..... | 21 |
| 2.4 | Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung | 25 |
| 2.5 | Private Einwendungen und Belange, insbesondere Flächenverlust | 57 |
| 2.6 | Gesamtergebnis..... | 94 |
| 2.7 | Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen | 94 |
| 3. | Kostenentscheidung | 94 |

| | |
|---|----|
| Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise zur Auslegung des Plans | 95 |
|---|----|

Aktenzeichen: 32-4354.4-2-3

Vollzug des BayStrWG;

Kreisstraßen EBE 4 und 17

Ortsumfahrungen Weißenfeld und Parsdorf

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumfahrungen Weißenfeld und Parsdorf im Zuge der Kreisstraßen EBE 4 und 17 mit den aus A 3 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

| Unterlage Nr. | Blatt | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|----------------------|--------------|--|----------------|
| 1 A | 1-187 | Erläuterungsbericht | |
| 2 | 1 | Übersichtskarte | 1 : 50.000 |
| 3.1 | 1 | Übersichtslageplan Feststellungstrasse und Varianten | 1 : 5.000 |
| 3.2 A | 1 | Übersichtslageplan Feststellungstrasse | 1 : 5.000 |
| 4.1-4.2 A | 1-2 | Übersichtshöhenplan | 1 : 5.000 |
| 5.1-5.6 A | 1-6 | Lageplan | 1 : 1000 |
| 6.1-6.7 A | | Höhenplan | |
| | 1-2 | Höhenplan Umfahrung Parsdorf | 1 : 1.000/100 |
| | 3-7 | Höhenplan Umfahrung Weißenfeld | 1 : 1.000/100 |
| 9 | | Landschaftspflegerische Maßnahmen | |

| Unterlage Nr. | Blatt | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|----------------------|-----------------|--|----------------|
| 9.1 A | 1 | Maßnahmenübersichtsplan | 1 : 5.000 |
| 9.2.1- 9.2.10 A | 1-7, 10 | Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan | 1 : 1.000 |
| 9.3 A | 1-69 | Maßnahmenblätter | |
| 9.4 A | 1-14 | Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich bzw. Ersatz | |
| 10 | | Grunderwerb | |
| 10.1.-10.8 A | 1a, 1-6, 8 | Grunderwerbsplan | 1 : 1.000 |
| 10.1 | 9-10 | Grunderwerbsplan | 1 : 1.000 |
| 10.2 A | 1-8 | Grunderwerbsverzeichnis | |
| 11 A | I-VIII, 1-49 | Regelungsverzeichnis | |
| 12 | | Widmung/Umstufung/Einziehung | |
| 12.1 | 1 | Übersichtskarte | 1 : 25.000 |
| 12.2 A | 1 | Lageplan | 1 : 5.000 |
| 14 | | Straßenquerschnitt | |
| 14.1 | 1-11 | Ermittlung der Belastungsklasse | |
| 14.2 | 1-5 | Straßenquerschnitte | |
| 17 | | Immissionstechnische Untersuchungen | |
| 17.1 | 1-24+3 | Ermittlung und Beurteilung der Straßenverkehrslärmimmissionen auf Basis der Verkehrslärmschutzverordnung | 1 : 5.000 |
| 17.2 | 1-30+8 | Schalltechnische Untersuchung: Ermittlung der Gesamtlärmimmissionen | 1 : 5.000 |
| 17.3 | 1-22 | Immissionstechnische Untersuchungen – Abschätzung straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe | |
| 18 | | Wassertechnische Untersuchungen | |
| 18.1 A | 1-12 | Erläuterungen | |
| 18.2 | 1-39 | Berechnungen | |
| 19 | | Umweltfachliche Untersuchungen | |
| 19.1.1 A | 1-60 | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht | |
| 19.1.2 A | 1 | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan | 1 : 5.000 |
| 19.1.3 A | 1-33 | Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung | |

Die Planunterlagen wurden von der Gemeinde Vaterstetten aufgestellt und tragen das Datum vom 27.01.2017.

Die im Rahmen der 1. Tektur vom 02.09.2019 erfolgten Planänderungen und die Ergänzungen in den Planunterlagen wurden durch farbige Hervorhebung kenntlich gemacht.

Daneben sind folgende Unterlagen den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt:

| Unterlage Nr. | Blatt | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|---------------|----------|---|-----------|
| 16.1 | 1-6 | Spartenplan | 1 : 1.000 |
| 16.2 | 1 | 22. Änderung des Flächennutzungsplanes | 1 : 5.000 |
| 20 | 1-39+216 | Baugrund- und indikative Altlastenuntersuchung | |
| 21 | 1-81 | Verkehrsuntersuchung | |
| 22 | 1-38 | Verkehrsuntersuchung 2018/19 | |
| 23 | 1 | Übersichtslageplan Parsdorf Gewerbepark Gruber Straße | |
| 24 | | Verkehrsberuhigung Weißenfeld, Parsdorf, Hergolding | |
| 24.1 | 1-3 | Maßnahmenübersicht | 1 : 2.500 |
| 24.2 | 1-3 | Gutachterliche Stellungnahme | |

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen und Zusicherungen

Der Vorhabenträger hat die im Laufe des Verfahrens abgegebenen Zusagen und Zusicherungen einzuhalten und umzusetzen. Das gilt auch, soweit sie nicht in den Nebenbestimmungen gesondert aufgeführt sind.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben

3.2.1 Der Bayernwerk AG, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2.2 Den sonstigen eventuell betroffenen Leitungsträgern, insbesondere den Trägern von Telekommunikations-, Wasser-, Abwasser-, und Energieleitungen im Vorhabensbereich, um die nötigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Betroffenen Leitungen abzustimmen.

3.2.3 Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg. Dieser ist ergänzend zum Maßnahmenbeginn auch der Beginn der Durchführung der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen anzuzeigen.

3.2.4 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Für die neu herzustellenden Straßenabschnitte ist ein lärmindernder Fahrbahnbelag zu verwenden, der gemäß RLS-90 mit einem Pegelabschlag von $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ dB(A)}$ auf den Emissionspegel zu berücksichtigen ist. Diese Pegelminderung ist auf Dauer sicherzustellen.

3.3.2 Der Vorhabensträger hat mit geeigneten Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung durch die Baustellenabwicklung so weit wie möglich zu reduzieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

3.3.3 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, und die „allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2 einzuhalten. Diese gelten entsprechend auch für die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen, sowie die Baustraßen. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.

3.3.4 Der Baubetrieb ist grundsätzlich auf die Tagzeit zu beschränken. Sollten ausnahmsweise Bauarbeiten in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind sie auf das betrieblich unabdingbare Maß zu beschränken.

3.3.5 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Verminderung und Minimierung einer möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung (zum Beispiel ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandablagerungen etc.) zu ergreifen. Dabei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

3.3.6 Vor lärm- oder erschütterungsintensiven Bauarbeiten sind die Anwohner zu informieren. Ihnen ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen.

3.3.7 Die Anforderungen der DIN 1450, Teil 2 und 3 zu Erschütterungen im Bauwesen sind zu beachten.

3.4 **Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer gelangen oder den Boden verunreinigen. In Gewässernähe dürfen nur gewässerunschädliche Treib- und Schmierstoffe und sonstige Einsatzstoffe verwendet werden.

3.5 **Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

3.5.1 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.

3.5.2 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg ein Bericht vorzulegen.

3.5.3 Für die PIK-Maßnahmen sind Verträge zu schließen und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg vor Baubeginn vorzulegen, aus denen sich die langfristige Sicherung der entsprechenden Flächen für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergibt, soweit keine dingliche Sicherung erfolgt. Entsprechend der Zusage des Vorhabensträgers ist die Wirksamkeit der PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen alle zwei Jahre zu überprüfen und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg über die Ergebnisse zu unterrichten.

3.5.4 Die Umsetzung der Maßnahmen am Kiesweiher ist mit dem bzw. den Fischereiausübungsberechtigten abzustimmen.

3.5.5 Sollten im Zuge der Baumaßnahme Altlastenverdachtsflächen oder ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Ebersberg und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unverzüglich zu informieren.

3.5.6 Nach Zustellung dieses Beschlusses ist an das Bayerische Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

3.6 **Landwirtschaft**

- 3.6.1 Den von der Baumaßnahme betroffenen Landwirten ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Ansprechpartner des Vorhabensträgers zu benennen. Die Landwirte sind über den Bauablauf im Vorfeld zu informieren, (z.B. im Rahmen der vom Vorhabensträger angedachten jours fixes).
- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Entsprechend der Zusage des Vorhabensträgers ist eine Beregnungsmöglichkeit durchschnittlicher Flächen auf beiden Seiten der Umfahrung sicherzustellen, soweit die Beregnungsanlagen bislang aus genehmigten Brunnen gespeist wurden. Dies gilt auch für die Bauzeit.
- 3.6.4 Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend dem Zustand vor der Baumaßnahme ist sicherzustellen. Dies gilt nicht für diejenigen Baustraßen, die auf Wunsch der Eigentümer nicht zurückgebaut werden, sondern als Privatwege in Eigentum und Unterhaltungslast der Eigentümer verbleiben.
- 3.6.5 Der Oberboden, der abgeschoben werden muss, ist in Mieten von geeigneter Höhe zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder auf den Flächen des jeweiligen Landwirts auszubringen, sofern dieser nicht eine sofortige Verteilung auf anderen seiner Flächen wünscht. Besonderes Augenmerk ist auf diesen Punkt bei Flächen zu legen, die ökologisch bewirtschaftet werden. Hier ist eine Vermischung mit Oberboden von nicht ökologisch bewirtschafteten Flächen zu vermeiden.
- 3.6.6 Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers sind bei der Rekultivierung geeignete Maßnahmen nach DIN 19731 zu ergreifen.
- 3.6.7 Es sind bodenschonende Baumaschinen und Geräte zu verwenden.
- 3.6.8 Die Arbeiten sind entsprechend der Zusage des Vorhabensträgers bei wassergesättigtem Boden zu unterbrechen.
- 3.6.9 Nach Abschluss der Böden sind diese zu rekultivieren (insbesondere Tiefenlockerung, Bodenschluss zum Untergrund, Auftrag des Oberbodens in der ursprünglichen Dicke).

3.6.10 Pläne, aus denen sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ersehen lässt, sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg in geeigneter Dateiformat zur Bearbeitung der Mehrfachanträge zur Verfügung zu stellen.

Die Bewirtschafter sind mit den für die Mehrfachanträge nötigen Daten über die jeweiligen Inanspruchnahmen zu informieren

3.6.11 Sofern landwirtschaftliche Wege durch Baufahrzeuge oder -maschinen beschädigt werden, sind diese Schäden nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen. Die Benutzung ist auf das für die Bauausführung erforderliche Ausmaß zu begrenzen und die betroffenen Landwirte sind im Rahmen der Umsetzung von Ziffer 3.6.1 dieses Beschlusses hierüber vorab zu informieren.

3.6.12 Baustraßen sind, entsprechend der Zusage des Vorhabensträgers tragfähig auf Geotextil mit Schottertragschicht herzustellen.

3.6.13 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen entsprechend AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.14 Soweit Drainagen vorhanden sind, sind deren Beeinträchtigungen zu vermeiden oder ihre Funktionstüchtigkeit zumindest wiederherzustellen.

3.6.15 Der Vorhabensträger hat entsprechend seiner Zusage die Kosten, die durch die Verlegung des privaten Wirtschaftsweges, der aktuell in Nord-Süd-Richtung durch die Grundstücke Flurnummer 1976 und 1977 der Gemarkung Parsdorf verläuft an die nordöstliche Grenze der Feldstücke entstehen, zu tragen. Dies gilt nur für den Teil des Weges, der künftig nördlich der Umfahrung liegt.

3.6.16 Entsprechend der Zusage des Vorhabensträgers sind die Dämme des nördlich der A 94 gelegenen Kreisverkehrs auf dessen Nord- und Südseite ohne Bermen auszuführen.

3.7 **Denkmalschutz**

3.7.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.7.2 Werden bei der Bauausführung Bodendenkmäler aufgefunden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.8 **Leitungen**

3.8.1 Leitungen des gKu VE München-Ost (VEMO)

3.8.1.1 Im Bereich der Flurnummern 1971/1, 1969, 1968 und 1970 der Gemarkung Parsdorf ist im Falle der Veräußerung des aufgelassenen Straßengrundes durch eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des gKu VE München-Ost der Bestand der dortigen Wasserleitung zu sichern.

3.8.1.2 Dinglich zu sichern ist im Falle der Veräußerung auch der Zugang zum Zonenmessschacht in der Nähe des Feldweges mit Flurnummer 2161 der Gemarkung Parsdorf.

3.8.1.3 Das gKu VE München Ost ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren, um die erforderlichen Umliegungen und Anpassungen an ihren Leitungen abzustimmen.

3.8.1.4 Der bestehende Abwasserkanal des gKu VE München Ost ist mit einer Überdeckung von mindestens 1,5 m zu sichern. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Bestandsaufnahme des Kanals durchzuführen. Die VEMO ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.

3.8.2 Leitungen der Bayernwerk AG

3.8.2.1 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsleitungen ist besondere Vorsicht geboten.

- 3.8.2.2 Die Schutzzone von 25,0 m beiderseits der Leitungssachse der 110 kv-Leitung der Bayernwerk AG ist einzuhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit. Die Bayernwerk AG ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren, um die Arbeiten zur Masterhöhung sowie die Bauarbeiten im Bereich der Freileitung abzustimmen.
- 3.8.2.3 Der Schutzzonenbereich der Erdkabel der Bayernwerk AG von je 0,5 m rechts und links der Trassenachse ist einzuhalten. Innerhalb dieses Schutzbereiches sind sämtliche Baumaßnahmen mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Über der Kabeltrasse dürfen weder Bäume noch Sträucher angepflanzt werden, insoweit ist die Schutzzone von je 2,5 m beidseits der Trassenachse zu beachten.
- 3.8.2.4 Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der Bayernwerk AG ist zu beachten.
- 3.8.2.5 Die Bayernwerk AG ist rechtzeitig, mindestens acht Wochen vor Baubeginn zu informieren, um die erforderlichen Arbeiten im Umfeld ihrer Leitungen abzustimmen.
- 3.8.3 Leitungen der OMV Deutschland GmbH
 - 3.8.3.1 Arbeiten im Schutzbereich der Mineralölferrleitung der OMV Deutschland GmbH haben unter Beachtung der folgenden Maßgaben zu erfolgen.
 - 3.8.3.2 Eine Kreuzungsvereinbarung ist vor Baubeginn abzuschließen.
 - 3.8.3.3 Bei Ausführung der Kreuzungsmaßnahme ist der Stand der Technik, insbesondere der TRFL zu beachten. Die Auflagen des von der OMV Deutschland GmbH zu benennenden Sachverständigen sind einzuhalten.
 - 3.8.3.4 Die im Schutzbereich der Mineralölferrleitung geplanten Bauarbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Detailpläne mit der OMV Deutschland GmbH abzustimmen und deren Vorgaben, sowie die Vorgaben des Sachverständigen (z.B. bzgl. Befahren des Schutzstreifens, etc.) sind zu beachten.
 - 3.8.3.5 Arbeiten im Schutzbereich der Mineralölferrleitung sind nur in Anwesenheit eines Beauftragten der OMV Deutschland GmbH zulässig. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
 - 3.8.3.6 Der Schutzstreifen beträgt je 5 m rechts und links der Leitungssachse.
 - 3.8.3.7 Das Merkblatt für Arbeiten im Schutzstreifen ist zu beachten.

- 3.8.3.8 Sofern Maßnahmen an der Mineralölferrleitung erforderlich werden, ist der Beauftragte der OMV Deutschland GmbH hinzuzuziehen.
- 3.8.4 Leitungen der Deutsche Telekom Technik GmbH
- 3.8.4.1 Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und zum Spartengespräch einzuladen, um die notwendigen Sicherungsarbeiten an ihren Anlagen abzustimmen.
- 3.8.4.2 Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.
- 3.8.4.3 Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der FGSV und die Kabelschutzanweisung sind zu beachten.
- 3.8.5 Leitungen der COLT Technology Services GmbH
- 3.8.5.1 Die COLT Technology Services GmbH ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und zum Spartengespräch einzuladen, um die notwendigen Sicherungsarbeiten an ihren Anlagen abzustimmen.
- 3.8.5.2 Der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationsleitungen der COLT Technology Service GmbH ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Der Gemeinde Vaterstetten wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers und Geländewassers von der Umfahrung Weißenfeld/Parsdorf in den Untergrund erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 02.09.2019 zu Grunde, die in der Tabelle auf Seite 6 dieses Beschlusses aufgelistet sind, dort insbesondere die Unterlagen im Register 18.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

- 4.3.1 Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu warten.

4.3.2 Die Mulden und Böschungen sind regelmäßig zu mähen. Verunreinigungen sind zu entfernen.

4.3.3 Die Erhaltung der Sickerfähigkeit der Mulden ist sicherzustellen, insbesondere bei größerem Oberbodenauftrag.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlagen 11 A und 12).

Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.

Abweichend hiervon wird hiermit folgendes festgelegt:

- Die Straßenbaulast für den parallel zur Umfahrungsstraße verlaufenden Erschließungsweg auf dem Flurstück Nr. 2005 der Gemarkung Parsdorf (Nr. 5.1.7 im Regelungsverzeichnis) zur Erschließung der Flurstücke Nr. 2005 und 2017 der Gemarkung Parsdorf wird auf den Vorhabensträger übertragen.
- Gleiches gilt für den Verbindungsweg (Nr. 5.1.6 im Regelungsverzeichnis) unter dem Bauwerk 0/4 zwischen den beiden Teilflächen des Flurstücks 2005 der Gemarkung Parsdorf. Die Ausführung des Weges ist bzgl. der Frage der Befestigung mit dem Einwender Nr. 3004 abzustimmen.
- Für die Zufahrt auf Flurstück 84 (Nr. 2.1.3 im Regelungsverzeichnis Unterlage 11 A) der Gemarkung Parsdorf zur ehemaligen Kiesgrube wird ein dingliches Nutzungsrecht im Wege einer Grunddienstbarkeit für den Vorhabensträger angeordnet. Diese berechtigt zur Zufahrt zur ehemaligen Kiesgrube.

Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gemeinde Vaterstetten trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Die Höhe der Auslagen wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung umfasst die Umfahrungen der zur Gemeinde Vaterstetten gehörenden Ortsteile Weißenfeld, Hergolding und Parsdorf im Zuge der Kreisstraßen EBE 4 und EBE 17. In den Unterlagen wird die Maßnahme als „Bauabschnitt III“ bezeichnet. Sie ist aber ein von den sogenannten Bauabschnitten I und II unabhängig zu beurteilendes Projekt (vgl. C 2.2 dieses Beschlusses), so dass im Weiteren nur der Begriff „Ortsumfahrung/en“ verwendet wird. Bislang verläuft die EBE 4 durch den Ortskern von Weißenfeld, die EBE 17 durch die Ortsmitte von Weißenfeld und Parsdorf. Künftig soll die Ortsumfahrung Parsdorf nördlich der Autobahn am bestehenden Kreisverkehr an der Heimstettener Straße anschließen, zwischen der Bundesautobahn A 94 und ehemaliger Kiesgrube verlaufen, um im Anschluss die A 94 zu queren. Dort trifft die Ortsumfahrung Parsdorf auf die Umfahrung von Weißenfeld. Diese umfährt den Ortsteil Weißenfeld in weitem Bogen und schließt westlich und östlich von Weißenfeld an die bestehende EBE 4 an und führt dann bis zur EBE 17 südlich von Weißenfeld. Vorhabensträger ist aufgrund einer Sonderbaulastvereinbarung vom 28.07.2016 die Gemeinde Vaterstetten. Die Länge der Ortsumfahrung Parsdorf beträgt 1,35 km, die der Ortsumfahrung Weißenfeld 3,65 km, so dass die Neubaustrecke insgesamt 5,0 km lang ist.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.01.2017 beantragte die Gemeinde Vaterstetten für den Bau der Ortsumfahrungen Weißenfeld und Parsdorf das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in den folgenden Gemeinden zu den jeweils genannten Zeiten nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

- Gemeinde Vaterstetten vom 27.02.2017 bis 27.03.2017
- Gemeinde Feldkirchen vom 03.03.2017 bis 03.04.2017

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden Vaterstetten und Feldkirchen oder der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 10.04.2017 bzw. 18.04.2017 erhoben werden können und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Vaterstetten
- Gemeinde Feldkirchen
- Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Autobahndirektion Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg
- Bayernwerk AG
- Gemeinsames Kommunalunternehmen VE München-Ost
- SWM Infrastruktur GmbH
- OMV Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH
- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- TI NL Süd, PTI 25
- Colt Telecom GmbH

sowie den Sachgebieten SG 24.2 (Landes- und Regionalplanung, Regionen 10 und 14), SG 31.1, Straßen- und Brückenbau, SG 50, Technischer Umweltschutz und SG 51, Naturschutz. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden bei dem Erörterungstermin vom 28.01.2019 bis 30.01.2019 in der „Alten Post“ in Parsdorf erörtert.

Die Gemeinde Vaterstetten legte geänderte Planunterlagen, die das Datum des 02.09.2019 tragen, mit Schreiben vom 05.09.2019 bei der Regierung von

Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen fortzusetzen.

Die Planunterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 02.09.2019 lagen in der Zeit vom 30.09.2019 bis 30.10.2019 bei der Gemeinde Vaterstetten und vom 18.10.2019 bis 18.11.2019 bei der Gemeinde Feldkirchen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Vaterstetten bis spätestens 13.11.2019 bzw. bei der Gemeinde Feldkirchen bis spätestens 03.12.2019 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben in der Fassung der 1. Tektur:

- Gemeinde Vaterstetten
- Gemeinde Feldkirchen
- Landratsamt Ebersberg
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberbayern
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Staatliches Bauamt Rosenheim
- Autobahndirektion Südbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg
- Bayernwerk AG
- Gemeinsames Kommunalunternehmen VE München-Ost
- SWM Infrastruktur GmbH
- OMV Deutschland GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH

- Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- TI NL Süd, PTI 25
- Colt Telecom GmbH

sowie den Sachgebieten SG 24.2 (Landes- und Regionalplanung, Regionen 10 und 14), SG 31.1, Straßen- und Brückenbau, SG 50, Technischer Umweltschutz und SG 51, Naturschutz. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Es wurde entschieden, für die 1. Tektur vom 02.09.2019 keinen weiteren Erörterungstermin durchzuführen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Kreisstraßen von besonderer Bedeutung nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Kreisstraße von besonderer Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn es sich um eine Zubringerstraße zu einer Bundesfernstraße handelt. Dies ist bei der EBE 17 der Fall, die nördlich von Parsdorf an die A 94 angebunden ist und in Vaterstetten an die B 304. Die EBE 4 wird an der Landkreisgrenze zur M 18 und ist über deren Knotenpunkt mit der M 1 über diese an die A 94 angebunden. Hinzu kommt, dass insbesondere die EBE 4 von der Funktion her als Ausweichstrecke zur B 304 genutzt wird, insbesondere wenn es auf dieser in Vaterstetten und im weiteren Verlauf Richtung München zu Behinderungen kommt. Die Verkehrsbelastung als zusätzliches quantitatives Element stützt die Einstufung als Kreisstraße von besonderer Bedeutung, sie liegt mit 12.000 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt von Weißenfeld und 9.200 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt Parsdorf auf dem Niveau einer durchschnittlichen Bundesstraße in Oberbayern (10.420 Kfz/24 h SVZ 2015). Auch wenn dem quantitativen Element wegen der Nähe zur Landeshauptstadt München keine zu hohe Bedeutung beizumessen ist, bestätigt dies die Richtigkeit der Einstufung als Kreisstraße von besonderer Bedeutung.

Vorhabensträger ist aufgrund einer Sonderbaulastvereinbarung vom 28.07.2016 die Gemeinde Vaterstetten.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen

entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt aufgrund von Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Die Planänderungen der 1. Tektur vom 02.09.2019 betrafen nur einen Teil des Vorhabens und ließen es in seiner Gesamtheit unberührt, so dass sich das Verfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG richtet, der eine Benachrichtigung der erstmalig oder stärker Betroffenen für ausreichend hält. Da der Kreis der zusätzlich oder erstmalig Betroffenen schwer abgrenzbar war, wurden die geänderten Planunterlagen dennoch nochmals öffentlich ausgelegt.

Der Vorhabensträger hat sich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Leitungsträger und der Naturschutzverbände detailliert geäußert, ebenso zu den privaten Einwendungen.

Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein nochmaliger Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Eine solche nochmalige Erörterung ist im Verfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG gesetzlich auch nicht gefordert.

In der Stellungnahme des Vorhabensträgers zur 1. Tektur vom 02.09.2019 wurden nördlich der A 94 kleinräumige Veränderungen der Planung mitgeteilt, mit denen den Belangen eines Einwenders Rechnung getragen wurde. Dabei wurden mit einer leichten Verlegung der Zufahrt, einer geringfügigen Verbreiterung der Fahrgasse und einer geringfügigen Aufweitung am Ende der Wegeverlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges (ÖfW) 1 drei vom Einwender vorgebrachte Punkte aufgegriffen und planerisch umgesetzt. Da die Anpassungen auf der anderen Seite eine leicht erhöhte Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders nach sich ziehen, wurde er hierzu nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG ergänzend angehört, wobei er diese Veränderungen zur Kenntnis genommen hat. Die drei Veränderungen betreffen keine anderen privaten oder öffentlichen Belange, so dass sie keine Benachrichtigung anderer Betroffener nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG und auch keine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderten.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. **Materiell-rechtliche Würdigung**

2.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Abschnittsbildung**

Die Gemeinde Vaterstetten hat bereits zwei Projekte realisiert, um insbesondere Parsdorf vom Durchgangsverkehr zu entlasten und eine verträgliche Anbindung der zwischen dem Parsdorfer Ortskern und der A 94 gelegenen Gewerbegebiete herzustellen. Diese sind in den Unterlagen mit „Bauabschnitt I und II“ bezeichnet und hatten die Umgestaltung der Anschlussstelle zur A 94 sowie die Planung der Straßen innerhalb des Gewerbegebietes zum Gegenstand. Die Ortsumfahrung Parsdorf schließt zwar über einen Kreisverkehr an die als „Bauabschnitt I“ bezeichnete Maßnahme an, verfolgt aber eigene Ziele und ist als von den bisherigen „Bauabschnitten“ unabhängiges Projekt zu betrachten. Sie ist gemeinsam mit der Ortsumfahrung Weißenfeld als ein eigenständiges Projekt zu sehen, da beide Umfahrungen ihre Wirksamkeit im Zusammenspiel miteinander entfalten. Im Übrigen könnte die Ortsumfahrung Parsdorf ohne die Umfahrung Weißenfeld in dieser Form auch nicht isoliert geplant und betrachtet werden, da sie südlich der A 94 keinen Anschluss hätte und somit nicht verkehrswirksam wäre. Insofern ist die Bildung des Planungsabschnittes nachvollziehbar und wird von uns geteilt.

2.3 **Planrechtfertigung**

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Die Ortsdurchfahrt von Weißenfeld ist nach den zugrundeliegenden Verkehrs-

untersuchungen in der Fassung der Aktualisierung von 28.08.2019, die Basis der Unterlagen der 1. Tektur vom 02.09.2019 ist, derzeit mit bis zu 13.500 Kfz/24 h belastet, von denen ca. 90% auf den Durchgangsverkehr entfallen. Die Verkehrsprognose 2030 für den Prognose-Nullfall (also ohne Realisierung der Umfahrung) geht von einer Steigerung auf 15.400 Kfz/24 h aus. Demgegenüber geht die Prognose für den Planfall von einer Maximalbelastung von 4.000 Kfz/24 h aus, das Vorhaben bedingt also eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens um 11.400 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt von Weißenfeld. Für die Durchfahrt von Hergolding sind derzeit 4.300 Kfz/24 h zu verzeichnen, im Prognosefall 2030 wären es 4.600 Kfz/24 h. Demgegenüber wird für den Prognoseplanfall ein Verkehrsaufkommen von 1.500 Kfz/24h auf der Verbindung nach Parsdorf prognostiziert, zumal die südlichen Teile Hergoldings für den Durchgangsverkehr gesperrt werden sollen.

Durch Parsdorf selbst fahren derzeit auf der EBE 17 bis zu 10.300 Kfz/24 h, im Prognosefall erhöht sich die Belastung auf bis zu 11.000 Kfz/24 h. Für den Prognoseplanfall sind hingegen auf diesem Abschnitt nur mehr 3.600 Kfz/24 h prognostiziert.

Das Vorhaben bedingt also in den drei Ortsdurchfahrten von Weißenfeld, Hergolding und Parsdorf eine erhebliche Reduzierung des Verkehrs, insbesondere des Durchgangsverkehrs und ist damit im Sinne der Planrechtfertigung vernünftiger Weise geboten. Mit der Reduzierung des Verkehrs geht eine Entlastung der Ortslagen von den Lärm- und Schadstoffbelastungen einher. Zusätzlich bedingt sie eine Steigerung der Verkehrssicherheit. Die örtlichen Unfallstatistiken zeigen in den letzten Jahren eine Steigerung der Unfallzahlen, wobei es sich innerorts vor allem um Unfälle beim Einbiegen, Abbiegen etc. handelt. Diese werden mit der Reduzierung des Durchfahrtverkehrs zurückgehen, so dass das Projekt auch zur Steigerung der Verkehrssicherheit geboten ist.

Soweit eingewandt wird, die prognostizierten Entlastungen würden u.a. wegen der Umwegigkeit der Umfahrungen nicht eintreten, weisen wir diesen Einwand zurück. Richtig ist, dass – wie auch im Verkehrsgutachten aufgeführt – zusätzliche, einschneidende Maßnahmen in den Ortsdurchfahrten erforderlich werden, um deren Attraktivität spürbar zu senken und dadurch die Attraktivität der Umfahrung zu steigern. Nach den Ausführungen im Erörterungstermin sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h in den Ortsdurchfahrten Parsdorf, Weißenfeld und Hergolding

- „Anlieger frei“ Regelungen für den Schwerverkehr in den Ortsdurchfahrten, im Übrigen Sperrung für den Schwerverkehr
- Verkehrsberuhigte Bereiche in den Ortskernen von Parsdorf und Weißenfeld mit bevorrechtigten Fußgängerüberwegen

Der Verkehrsgutachter hat im Erörterungstermin bestätigt, dass die dort vom Vorhabensträger benannten Maßnahmen ausreichen, um die von ihm angenommene Entlastungswirkung zu erreichen.

Im Nachgang wurden weitere Maßnahmen in der nachrichtlichen Planunterlage 24.2 dargestellt und gutachterlich bestätigt, dass sie zur Erreichung der in den Verkehrsuntersuchungen ausgewiesenen Minderungen ausreichend sind.

Die Anordnung konkreter straßenverkehrsrechtlicher oder baulicher Maßnahmen an den Ortsdurchfahrten in diesem Beschluss ist nicht geboten.

Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss nach ständiger Rechtsprechung nur die Ausnahme bilden können. Möglich sind beispielsweise Geschwindigkeitsbegrenzungen, wenn sie das einzige Mittel sind, um aus Gründen des Gesundheitsschutzes bestimmte Lärmgrenzwerte einzuhalten. Auch im Bereich von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete werden gelegentlich Geschwindigkeitsbegrenzungen als Schutzmaßnahmen angeordnet. Hierbei geht es aber immer um verkehrsrechtliche Anordnungen, die den neu zu bauenden oder geänderten Verkehrsweg selbst betreffen. Im vorliegenden Fall ginge es aber um verkehrsrechtliche Anordnungen für andere Straßen, also Bereiche, die außerhalb des Projektumfangs liegen. Für solche Straßen sind verkehrsrechtliche Anordnungen in diesem Verfahren nicht möglich, da mit ihnen nicht vom Vorhaben ausgehende Gefahren abgewehrt werden.

Hinzu kommt, dass unterschiedliche bauliche und/oder verkehrsrechtliche Maßnahmen denkbar sind, die alle das Ziel der Attraktivitätssteigerung der Umfahrung verfolgen. Bei den straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen kann nicht für jede denkbare Maßnahme die straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit abschließend in einem Planfeststellungsbeschluss geprüft werden, der andere Straßen (nämlich die neu zu bauenden) betrifft. Auch die Auswahl, welche konkreten verkehrsrechtlichen Maßnahmen, in Kombination mit welchen baulichen Maßnahmen der Vorhabensträger konkret ergreift, setzt ein eigenes Planungskonzept voraus, übersteigt also auch den Rahmen der notwendigen Folgemaßnahmen, da jeweils auch die Wechselwirkungen auf das sonstige innerörtliche Straßennetz zu berücksichtigen sind, welches nicht Planungs-

gegenstand der Ortsumfahrung ist. Zudem sind die Maßnahmen nicht notwendige Folgemaßnahmen in dem Sinne, dass sie, wie beispielsweise die Verlegung eines landwirtschaftlichen Weges oder die Umgestaltung einer Anschlussstelle notwendig wären, um die durch ein Vorhaben ausgelösten Konflikte zu beheben. Das Vorhaben selbst führt in den Ortsdurchfahrten nicht zu Konflikten, die über die dort bisher bestehenden hinausgehen, selbst wenn in den Ortskernen keine Maßnahmen ergriffen würden. Vielmehr entschärft es diese Konflikte. Das gilt umso mehr, je wirksamer die Maßnahmen sind, die ergriffen werden. Die Maßnahmen sind zwar erforderlich, um die Wirkung des Projekts zu verstärken, aber nicht um Konflikte zu lösen, die das Projekt selbst verursacht, so dass es sich nicht um notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG handelt.

Bei den Maßnahmen, bei denen neben der Verkehrslenkung weitere Aspekte auch der Ortsgestaltung zu berücksichtigen sind, wie bei der angedachten Umgestaltung der Ortskerne zu „Dorfplätzen“ wird der Regelungsrahmen eines Planfeststellungsbeschlusses für eine Ortsumfahrung endgültig verlassen.

Die vom Vorhabensträger, insbesondere in seiner Stellungnahme zur 1. Tektur vom 02.09.2019 vertretene Auffassung, die Planfeststellungsbehörde könne, auch ohne gesetzliche Grundlage, entsprechende Regelungen treffen, teilen wir nicht. Sie ist insbesondere deshalb problematisch, da nicht nur ein bipolares Rechtsverhältnis, etwa zwischen Antragsteller und Planfeststellungsbehörde geregelt würde, sondern z.B. für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches in einer Ortsdurchfahrt alle Interessen der dortigen Verkehrsteilnehmer und Anlieger berücksichtigt werden müssten, sowie weitere Interessen, wie ÖPNV, Rettungswege, etc.. Diese zu berücksichtigen, übersteigt allerdings den Rahmen dessen, was die Planfeststellungsbehörde regeln kann und darf, da die besagten Ortsdurchfahrten nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

Die Anordnung im Beschluss ist aber auch nicht notwendig. Der Vorhabensträger hat zugesagt, und auch sonst keinen Zweifel daran gelassen, dass er gewillt und in der Lage ist, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Attraktivität der Ortsumfahrung zu steigern, damit sie von möglichst vielen Fahrzeugen genutzt wird und so ein möglichst hoher Entlastungseffekt für die drei Ortsdurchfahrten entsteht. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorhabensträger der Öffentlichen Hand diese Zusage einhält.

Daran besteht auch sowohl ein politisches als auch ein wirtschaftliches Eigeninteresse des Vorhabensträgers, da anderenfalls Teile der erheblichen Projektkosten vergebliche Ausgaben wären.

Im Übrigen ist auch zu beachten, dass die Planrechtfertigung nur einen groben Filter gegen Fehlplanungen darstellt und nur verlangt, dass ein Vorhaben vernünftiger Weise geboten ist. Insbesondere für den Durchgangsverkehr, der aus Richtung Wolfesing kommt und weiter Richtung Feldkirchen bzw. München fließt, tritt die Entlastungsfunktion auch ohne weitere verkehrsrechtliche oder bauliche Maßnahmen im Ortskern von Weißenfeld ein. Die bisherige Möglichkeit gerade weiter nach Weißenfeld hinein zu fahren, wird abgehängt, da der entsprechende Straßenabschnitt zum Feldweg gewidmet und teiltrückgebaut wird, d.h. dieser Verkehr wird die Umfahrung nutzen, unabhängig davon, was im Ortskern von Weißenfeld geschieht. Dass der Effekt höher ist, wenn zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die den Ortskern für Durchfahrtsverkehr unattraktiv machen, liegt auf der Hand, besagt aber nicht, dass das Vorhaben ohne diese Maßnahmen unvernünftig wäre. Das bedeutet, dass von den flankierenden Maßnahmen zwar abhängt, in welchem Ausmaß die Planungsziele, insbesondere die „maximale“ Entlastung der Ortsdurchfahrten erreicht werden. Ohne flankierende Maßnahmen wäre die Entlastungswirkung geringer, aber insbesondere für den Bereich der Ortsdurchfahrt von Weißenfeld dennoch gegeben. Selbst diese geringere Entlastung würde bereits ausreichen, dass das Vorhaben vernünftiger Weise geboten wäre.

2.4 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dabei ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um-, und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Landesentwicklungsprogramm sieht grundsätzlich den Ausbau gegenüber dem Neubau als vorzugswürdig an. Dies kann allerdings nur gelten, soweit der Ausbau bestehender Straßen in der Lage ist, die gesteckten Ziele zu erreichen. Bei den hier betroffenen, insbesondere vom Durchgangsverkehr hochbelasteten Ortsdurchfahrten, ist ein bestandsorientierter Ausbau nicht geeignet, die geplanten Verkehrsverlagerungen aus den Ortskernen heraus zu erreichen.

Das Vorranggebiet Bodenschätze Sand und Kies, welches nördlich der A 94 liegt, wird durch die Ortsumfahrung in der hier planfestgestellten Variante nicht tangiert.

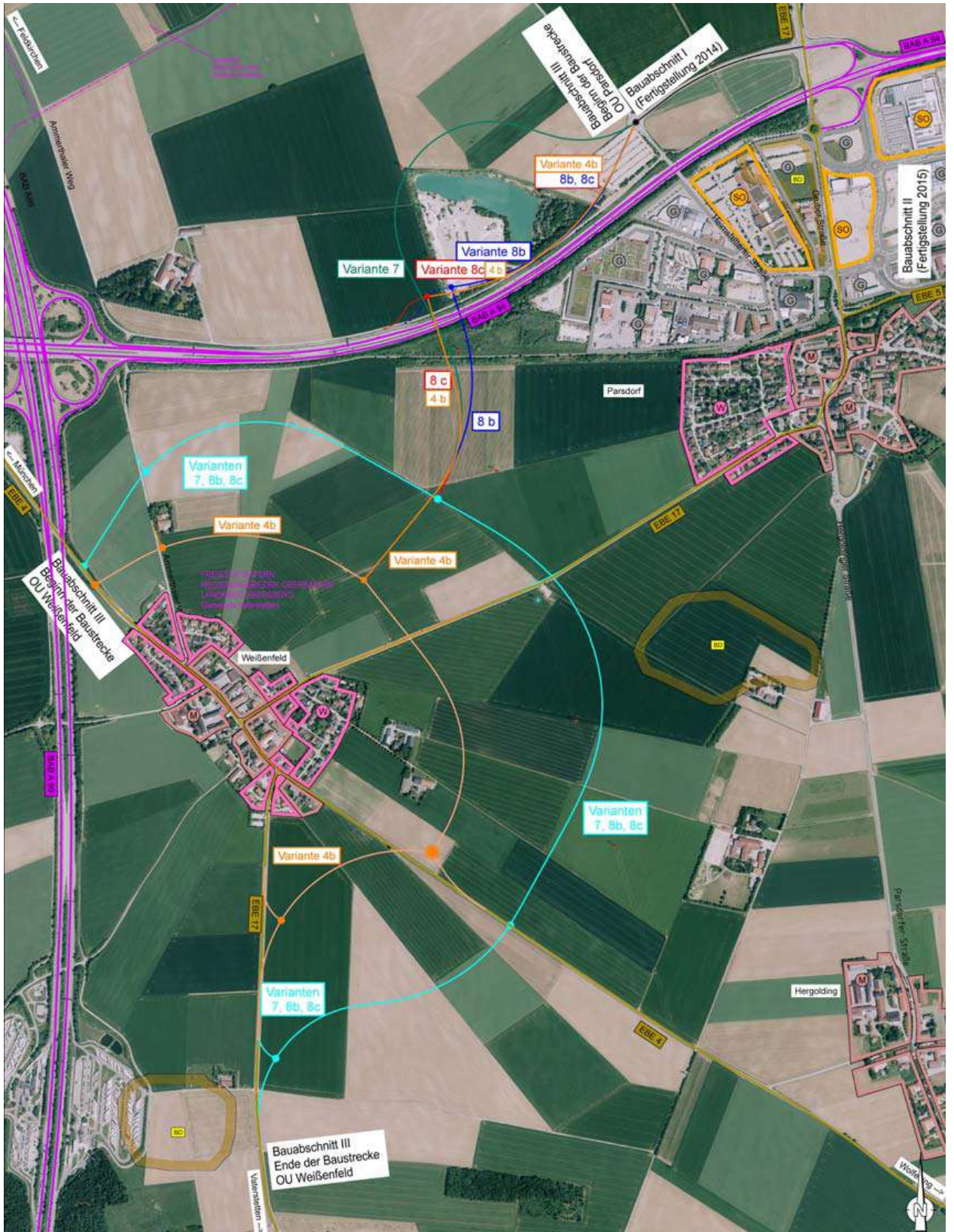
2.4.2 Planungsvarianten

Es sind nur solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen (BVerwG vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09).

Während des Planungsprozesses wurden acht Varianten, teilweise mit Untervarianten, untersucht. Einige dieser Varianten wurden im weiteren Verlauf ausgeschieden, weil sie nicht geeignet waren, die gesteckten Ziele zu erreichen. Diese im Vorfeld ausgeschiedenen Varianten sind in Anlage 5 der Unterlage 1 A der Planunterlagen bildlich dargestellt und planerisch beschrieben. Ebenso findet sich dort eine aus unserer Sicht nachvollziehbare Darstellung, aus welchen Gründen von diesen Varianten im Vorfeld Abstand genommen wurde.

Dabei konnten insbesondere alle Varianten, bei denen Weißenfeld im Süden bzw. Westen umfahren wird, ausgeschieden werden. Grund hierfür ist, dass mit diesen Varianten zwar die Entlastung von Weißenfeld möglich ist, aber für Parsdorf und Hergolding keine oder jedenfalls eine deutlich schlechtere Entlastungswirkung zu erwarten wäre. Damit wird ein wesentliches Planungsziel, nämlich die Entlastung aller drei Ortsteile, mit diesen Varianten nicht erreicht. Das wird auch von den Einwendern, die sich für eine der Südvarianten aussprechen nicht verkannt, sie halten im Wesentlichen aber die Zielsetzung für falsch. Der Vorhabensträger oder die Planfeststellungsbehörde müssen aber nicht eine Variante wählen, die wesentliche Planungsziele nicht erreicht, da sich eine solche Ausführung dann nicht mehr als Variante des geplanten Vorhabens darstellt, sondern als ein anderes Vorhaben. Gleiches gilt für die im Vorfeld des Erörterungstermins ergänzend untersuchte „Bürgermeistervariante“ und deren Untervarianten. Auch diese verfehlen zumindest das Planungsziel der Entlastung von Parsdorf.

In die vertiefte Untersuchung wurden dann noch die Varianten 4b, 7, 8b und die hier planfestgestellte Variante 8c einbezogen. Diese Varianten sind in Unterlage 1 A ab Seite 28 dargestellt und beschrieben, auf die Unterlage wird insoweit verwiesen, ebenso zur Verdeutlichung auf die folgende Abbildung:



2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Da die einzelnen Varianten in den Unterlagen ausführlich beschrieben sind, werden hier nur kurz die wichtigsten Unterschiede dargestellt. Variante 4b unterscheidet sich von den übrigen Varianten im Wesentlichen dadurch, dass die Umfahung

Weißefeld deutlich näher an Weißefeld vorbeiführt und dadurch auch die Anbindung an die Kreisstraße EBE 4 in größerem Abstand zum Ortsteil Hergolding erfolgt. Alleinstellungsmerkmal der Variante 7 ist die nördliche Umfahrung der Kiesgrube und des Weihers. Die Varianten 8b und 8c unterscheiden sich im Detail in der Frage, an welcher Stelle die A 94 gequert wird und an welcher Stelle der Kreisverkehr nördlich der Autobahn zu liegen kommt.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

Die Varianten 4b, 7, 8b und 8c, die grundsätzlich geeignet sind, die Planungsziele zu erreichen, sind in der Unterlage 1 A beschrieben, einschließlich der Erwägungen, die den Vorhabensträger dazu bewogen haben, Variante 8c zur Planfeststellung einzureichen.

Die Nullvariante ist nicht geeignet, das Ziel der Entlastung der Ortskerne zu erreichen. Es verbliebe bei dem hohen Aufkommen insbesondere an Durchgangsverkehr, der auch durch einen bestandsorientierten Ausbau nicht zu beseitigen wäre. Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter und in öffentliche Belange sind nicht so groß, dass zu ihren Gunsten auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden müsste.

Für die Variante 4b spricht insbesondere ihre geringe Gesamtlänge von 4,12 km, wohingegen die übrigen Varianten eine Länge von mindestens 5,0 km (8c) haben. Dies wird durch die vergleichsweise enge Führung um Weißefeld herum erreicht. Durch die geringe Länge sind auch die Investitionskosten mit 18,22 Mio. geringer als bei Variante 8b (19,87 Mio.) und 8c (18,66 Mio.), die Differenz von 440.000 € zwischen 4b und der Vorzugsvariante 8c ist allerdings im Verhältnis zur Gesamtsumme der Investitionen gering. Ebenfalls aufgrund der geringeren Länge ist 4b auch bei der Flächeninanspruchnahme insgesamt (14,94 ha) günstiger als 8c (15,40 ha), ebenso bei der Neuversiegelung (6,00 ha zu 7,00 ha).

Gegen die Variante 4b spricht allerdings, dass sie mit Blick auf den Artenschutz zu einem Verlust von 22 Brutvogelrevieren führt, die Variante 8c dagegen nur zum Verlust von 17 Revieren.

Zudem ist die Entlastungswirkung für Hergolding und Parsdorf geringer als bei den ortsfernen Varianten. Das liegt daran, dass der Streckenbeginn von Hergolding aus betrachtet am weitesten entfernt liegt, so dass für den Verkehr Richtung Gewerbegebiet Parsdorf, nach Poing und zur A 94 die Abkürzung durch Hergolding und Parsdorf attraktiver bleiben würde als bei den Varianten, bei denen der Anfang näher an Hergolding liegt.

Auch spricht gegen die Variante 4b die höhere entstehende Lärmbelastung für den Ortsteil Weißenfeld. Dies wird in den Unterlagen unter dem Stichwort „Akzeptanz“ behandelt. Dort wird die geringe Akzeptanz einer ortsnahe Trassenführung als subjektives Kriterium ausgeführt. Dieses enthält aber auch einen objektivierbaren Teil. Denn auch wenn die Lärmbelastung sowohl bei Variante 4b als auch bei den ortsfernen Varianten unterhalb der Grenzwerte der 16.BImSchV verbleibt, sind auch die Lärmbelastungen unterhalb der Grenzwerte abwägungsrelevant und können in den Variantenvergleich einfließen. Dabei liegt auf der Hand, dass Variante 4b aufgrund der geringeren Abstände zur Wohnbebauung von Weißenfeld dort zu höheren Lärmbelastungen führt. Dies gilt verstärkt, wenn man auch die künftige Ortsentwicklung der Gemeinde Vaterstetten einbezieht. Die Gemeinde Vaterstetten plant, künftig weitere Wohnbebauung im Nordosten von Weißenfeld anzusiedeln, also hin zur Ortsumfahrung. Auch die Lärmbelastung dieser künftigen Wohnbebauung ist bei einer ortsnahe Trassenführung höher als bei den ortsfernen Varianten.

Hinzu kommt, ein in den Unterlagen ebenfalls hauptsächlich als subjektives Kriterium abgehandelter Aspekt, die Akzeptanz bei den Landwirten. Auch dieses Kriterium ist aber objektivierbar, die einzelnen Unterpunkte sind auch in den Unterlagen gegenübergestellt. So ist der voraussichtliche Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen bei der Variante 4b mit 12,55 ha trotz der kürzeren Strecke deutlich höher als bei Variante 8c mit 8,70 ha. Das liegt daran, dass die Variante 8c soweit möglich auf Flächen verläuft, die bislang als öffentliche Feld- und Waldwege genutzt wurden, also schon bisher keine Produktionsflächen waren. Hinzu kommt, dass die Variante 4b mehr Geländemodellierungen erfordert, die auch jeweils zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen gehen müssten. Auch die Anzahl der betroffenen Flurstücke ist zu berücksichtigen, da sowohl für die einzelnen betroffenen Landwirte als auch für die Landwirtschaft als öffentlicher Belang ein Interesse besteht, möglichst wenige Flurstücke anzuschneiden oder zu zerschneiden und so Bewirtschaftungerschwernisse zu vermeiden. Hier ist die Variante 4b mit 61 betroffenen Flurstücken deutlich ungünstiger zu bewerten als die Variante 8c mit 36 Flurstücken. Auch hinterlässt die Variante 4b eine größere Anzahl an unwirtschaftlichen Restflächen und Flächen in Insellage, die nicht oder nur mit aufwändigen Änderungen des Wegenetzes erreicht werden können.

Vorliegend werden insbesondere diese landwirtschaftlichen Gesichtspunkte, die private und öffentliche Belange tangieren, zusammen mit der Lärmbelastung von Weißenfeld stärker gewichtet als die geringere Baulänge und die geringeren Investitionskosten, so dass Variante 4b nachrangig gegenüber Variante 8c ist.

Für Variante 7, die sich von den übrigen dadurch unterscheidet, dass sie das Kiesabbaugelände und den Kiesweiher im Norden umfährt, spricht, dass sie mit 17,99 Mio. die geringsten Investitionskosten aufweist, was daran liegt, dass sie keine Kollisionsschutzwand für Fledermäuse erfordert. Auch der Kompensationsbedarf ist mit 178.358 Wertpunkten am geringsten. Das Argument aus dem Planungsprozess, dass Variante 7 am besten mit den Belangen der Autobahn vereinbar ist, ist jedoch geringer zu gewichten, da sich in Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern auch eine zur A 94 parallele Linienführung als möglich erwiesen hat. Mit Blick auf die angestrebte Trassenbündelung ist damit Variante 7 am ungünstigsten.

Gegen die Variante 7 spricht insbesondere auch der hohe Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen, der mit 15,30 ha deutlich größer ist als bei der Vorzugsvariante mit 8,70 ha. Das liegt vor allem an den zusätzlichen Flächen westlich und nördlich des Kiesweihers, die beansprucht würden. Auch spricht gegen diese Variante die Trennung der Lebensräume am Kiesweiher von den nördlich davon gelegenen Offenlandflächen. Die Lebensräume an der ehemaligen Kiesgrube wären künftig zwischen Umfahrung und Autobahn gelegen, was ungünstig wäre. Hinzu kommt, dass Variante 7 das längste und aufwändigste Bauwerk über die A 94 erfordert, was mit Blick auf die zukünftigen Kosten („Lebenszyklus-Kosten“) nachteilig ist. Hinzu kommt, dass die Variante 7 das landschaftsplanerisch festgesetzte Vorranggebiet Bodenschätze Sand und Kies nördlich der A 94 durchschneiden würde. Aus Sicht des Vorhabensträgers, der wir uns anschließen, sind die Nachteile der Variante 7 im Vergleich zur Variante 8c größer als ihre Vorteile, so dass sie ihr gegenüber nachrangig ist.

Auch eine aus der Variante 7 entwickelte Untervariante, die auf eine Querung der A 94 verzichtet und zwischen A 94 und Gewerbegebiet Parsdorf verläuft, ist nicht vorrangig. Eine solche Variante wurde von einigen Einwendern gefordert und entspricht in etwa der in Anlage 6 des Erläuterungsberichts als Vorschlag B dargestellten Variante. Gegen diese Variante spricht, dass eine Trassenführung zwischen A 94 und Gewerbegebiet aus Platzgründen nicht möglich ist. Derzeit liegen zwischen Fahrbahnrand der A 94 und den Gebäuden des Möbellagers ca. 37 Meter. Dieser Raum wird sich weiter verkleinern, da die A 94 nach dem Ausbau, soweit aus den Vorplanungen schon zu ersehen, in diesem Bereich von fünf auf vier und dann auf die – nach der Erweiterung vorhandenen - drei Streifen verzogen wird, um die Fahrstreifen vom Autobahnkreuz Ost kommend an den Bestand heranzuführen. Wenn man davon ausgeht, dass die A 94 ihre Höhenlage behält, was anzunehmen ist, da auch die Brücke der Vorzugsvariante auf diese Höhenlage ausgelegt wurde, verschiebt sich der Einschnittsbereich der A 94 in Richtung Möbellager. Würde dann

noch die Umfahrung Parsdorf in diesem Zwischenbereich liegen, könnte der Ladebereich des Möbelhauses voraussichtlich nicht mehr von dieser Seite aus angefahren werden und müsste zumindest aufwändig umgestaltet werden.

Außerdem läge die Umfahrung dann vollständig in der Anbauverbotszone der A 94. Zwar wurde hiervon auch für die Vorzugsvariante eine Ausnahme von dieser Anbauverbotszone erteilt, nördlich der A 94 führt aber auch im Bestand schon eine Straße unmittelbar entlang der A 94, so dass die Ausgangslage eine andere ist.

Auch ist nicht ersichtlich, wie ein leistungsfähiger Knotenpunkt am Knoten der Umfahrung mit der Heimstettener Straße geschaffen werden könnte, ohne deutlich in die dortigen Gewerbe- und Parkplatzflächen einzugreifen. Wenn man die Stellplätze erhält, würde die Unterführung der Heimstetter Straße das Widerlager der bestehenden Brücke über die A 94 tangieren, so dass diese Brücke ersetzt werden müsste. Diese Brücke wäre weit aufwändiger als die Errichtung einer neuen Brücke an der Kiesgrube, die dann eingespart würde.

Zusätzlich würden sich an diesem Knotenpunkt und auf dem folgenden Abschnitt der Parostraße dann die Verkehre der Umfahrung mit denen des Ziel- und Quellverkehrs des Gewerbegebiets überlagern, was voraussichtlich zu verkehrlichen Problemen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit führen würde. An den Kreisverkehr Parostraße/Gruber Straße kann aus Gründen der Leistungsfähigkeit, der Verkehrssicherheit und des beengten Raumes kein weiterer Straßenast angebunden werden. Damit bestünde keine Möglichkeit, den Verkehr der Umfahrung, wenn sie hier geführt würde, sinnvoll an das Gewerbegebiet anzuschließen. Daher konnte diese Variante ebenfalls verworfen werden, ohne dass es weiterer vertiefender Untersuchungen oder Belege für die plausiblen Argumente des Vorhabensträgers bedurfte. Es ist im Übrigen fernliegend, dass der Vorhabensträger eine solche Variante nicht ernsthaft geprüft hat, da er mit dieser Variante das sehr kostspielige Brückenbauwerk einsparen hätte können.

Die Unterschiede zwischen den Varianten 8c und 8b sind vergleichsweise gering, da sie sich nur in der genauen Situierung der Autobahnquerung und der Lage des Kreisverkehrs nördlich der A 94 unterscheiden. Die Gesamtkosten der Variante 8b sind dabei um 1,21 Mio. höher, da hier am Anschluss nördlich der A 94 auf kürzerer Strecke ein größerer Höhenunterschied überwunden werden muss, was bautechnisch aufwändiger ist. Dies führt auch dazu, dass stärker in naturschutzfachlich wertvolle Flächen eingegriffen werden muss. Hierbei ist auch von besonderer Bedeutung, dass das Ausgleichskonzept vorsieht, auf den Flächen der ehemaligen Kiesgrube den für die Maßnahme erforderlichen Ausgleich zu konzentrieren und einen multifunktionalen Maßnahmenkomplex zu errichten, also

mit einer Konzentration von Maßnahmen möglichst viele Funktionsverluste auszugleichen und zudem Kompensationsmaßnahmen mit artenschutzrechtlich erforderlichen CEF-Maßnahmen zu kombinieren. Dabei wurde die Bedeutung dieses Biotopkomplexes für den Landkreis Ebersberg insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde betont, da er in der sonst strukturarmen Gegend eine der wenigen ökologisch wertvollen Flächen darstellt. Richtig ist, dass diese Variantenwahl zunächst zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen geht. Wenn der Ausgleich aber nicht im Bereich der Kiesgrube erfolgen kann, müsste er an anderer Stelle realisiert werden. Da keine anderen Flächen ähnlicher Ausprägung ersichtlich sind, müsste dieser Ausgleich voraussichtlich auf landwirtschaftlicher Fläche erfolgen, so dass die Variante für die Landwirtschaft insgesamt nicht günstiger wäre, allerdings für den konkret betroffenen Landwirt. Wegen der Prognoseunsicherheit, ob für den Ausgleich an anderer Stelle wirklich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden könnte, wird aber dennoch ein leichter Vorteil der Variante 8b beim Belang Landwirtschaft angenommen. In diesem Punkt weicht unsere Beurteilung von der Tabelle in Anhang 2 des Erläuterungsberichts ab, die beim Unterpunkt Landwirtschaft die Variante 8c leicht im Vorteil sieht. Dies liegt unter anderem an der Nichtberücksichtigung des Kriteriums „Möglichkeit eines Ringtausches“. Insoweit erledigen sich auch die Einwendungen, insbesondere von Einwander Nummer 4001 zu diesem Unterpunkt der Tabelle, selbst wenn man seinen Kritikpunkten folgt, da sich keine von unserer Einschätzung abweichende Gewichtung ergibt.

Der Vorteil der Multifunktionalität, viele Wertpunkte auf verhältnismäßig kleiner Fläche kompensieren zu können, fällt aber weg, ebenso wie die Möglichkeit der Kombination mit CEF-Maßnahmen. Zudem ist der Ausgangszustand der derzeitigen Kiesfläche gering. Nach der Biotopwertliste zur BayKompV beträgt der Grundwert für die Fläche (Typ 0641) 1 und ist damit noch geringer als der auf der angrenzenden Ackerfläche (Typ A11) mit einem Grundwert von 2, so dass die Kiesfläche das höhere Aufwertungspotenzial aufweist. Artenschutzrechtlich ist dabei von Relevanz, dass bei der Variante 8b jeweils ein Revier mehr von Gelbspötter und Teichrohrsänger verloren gehen würde als bei der Variante 8c.

Dass bei einer Inanspruchnahme der Kiesgrubenfläche ein den Grundsätzen der Eingriffsregelung entsprechender Ausgleich geschaffen werden könnte, ist anzunehmen. Er muss aber nicht im Einzelnen ermittelt werden. Denn entscheidend gegen die Variante 8b spricht nicht, dass sie u.U. einen höheren Ausgleichsflächenbedarf auslöst als die Variante 8c, sondern, dass mit ihr in den regional bedeutsamen Biotopkomplex hineingeplant würde. Dieser Nachteil ist von

Bedeutung, unabhängig davon, in welcher konkreten Zahl an Wertpunkten er sich ausdrücken würde. Auch ein vermehrter Ausgleich an der Nordgrenze der bisherigen Kiesgrube würde keinen gleichwertigen Funktionsgewinn für den Komplex Kiesweiher bringen. Unter anderem gingen die Rohboden- und Trockenstandorte im südlichen Teilbereich verloren, obwohl sie nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Ebersberg möglichst erhalten werden sollen. Im Norden müsste dieser Ausgangszustand erst noch künstlich geschaffen werden.

Zur Tabelle in Anlage 1 des Erläuterungsberichts wurden Einwendungen vorgebracht, insbesondere von Einwender Nummer 4001 im Rahmen des Erörterungstermins. Der Grund, dass die Variante 8b trotz des geringeren Flächenverbrauchs einen höheren Kompensationsbedarf auslöst als die Variante 8c liegt in der BayKompV, da sowohl die Eingriffsfläche mit einem Grundwert zu versehen als auch der jeweilige Multiplikationsfaktor zu ermitteln ist. Daher kann auch eine kleinere Eingriffsfläche zu einem größeren Kompensationsbedarf führen, etwa weil, wie in diesem Fall, mehr Gehölzflächen im Bereich der Autobahnböschung auf deren Nordseite beansprucht werden oder weil südlich der A 94 die Ausgleichsfläche eines Privaten in Anspruch genommen werden würde. Umgekehrt sind auch bei der Rückrechnung der auszugleichenden Wertpunkte auf die Ausgleichsfläche in Hektar wieder Ausgangszustand und Multiplikationsfaktor einzurechnen. Es ist also möglich, dass die Variante mit dem höheren Kompensationsbedarf einen geringeren Bedarf an Ausgleichsflächen in Hektar auslöst. Selbst wenn man ein mathematisch anderes Ergebnis unterstellen würde, lägen beide Varianten jedenfalls sehr nah beieinander, da der Unterschied von 5000 Wertpunkten bei einem Kompensationsbedarf von 250.000 Wertpunkten minimal ist. Es würde sich dadurch nichts an der wertenden Betrachtung ändern, dass der Kreisverkehr im Kiesgrubenkomplex naturschutzfachlich schlechter zu bewerten ist als der Kreisverkehr auf der landwirtschaftlichen Fläche.

Soweit der Einwender Nummer 4001 rügt, in der Tabelle sei bei der Ausbaulänge der Gesamtmaßnahme die Variante 8b schlechter dargestellt als die Variante 8c ist das richtig. Richtig ist auch, dass dies nicht an der Länge der beiden Ortsumfahrungen liegt, sondern an der Länge der Wirtschaftswege. Allerdings beträgt der Unterschied der beiden Varianten insgesamt 20 Meter zugunsten von der Variante 8c. Würde man, wie der Einwender meint, auf die Länge der reinen Umfahrungen abstellen, betrüge er 30 Meter zugunsten der Variante 8b. Unterschiede in diesem Bereich sind bei einer Länge von ca. 5 Kilometern nicht ausschlaggebend für die Variantenwahl, so dass es nicht entscheidungserheblich darauf ankommt, ob man der Auffassung des Einwenders oder der Auffassung des

Vorhabensträgers folgt. Da der Vorhabensträger auch die öffentlichen Feld- und Waldwege anlegen und unterhalten muss, ist es im Übrigen gerechtfertigt, diese bei der Bewertung der Gesamtbaumaßnahme auch einzubeziehen. Dass der Unterschied für den Vorhabensträger nicht entscheidend ist, zeigt sich daran, dass am Ende von Punkt 3 der Tabelle die beiden Varianten 8c und 8b als gleich gut bewertet werden.

Den Einwand, die Grunderwerbskosten seien fehlerhaft angesetzt worden, weisen wir zurück. Zwar ist richtig, dass der Vorhabensträger unter Umständen höhere Quadratmeterpreise wird bezahlen müssen. Das gilt aber dann für alle Varianten. Im Übrigen ist es auch nicht falsch, wenn der Vorhabensträger zum Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen eine Teilfläche beim Grunderwerb darstellt, die er dann im Lauf des Verfahrens erwirbt. Diese Fläche gehört dennoch zum notwendigen Grunderwerb, da für sie, ausgelöst durch das Vorhaben, öffentliche Mittel eingesetzt wurden.

Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass derartige Tabellen der Veranschaulichung und Plausibilisierung der Variantenwahl dienen sollen. Sie dürfen nicht dahin missverstanden werden, dass man das Ergebnis damit gleichsam mathematisch ausrechnen könnte, da die Gewichtung von Belangen immer ein wertender Vorgang und keine mathematische Berechnung bleiben wird.

Richtig ist, dass bei Variante 8b der Kreisverkehr auf einer mittlerweile im Eigentum der Gemeinde stehenden Fläche läge, anders als bei Variante 8c. Allerdings verlief die Variante 8b dafür auf der Südseite der A 94 bis zum dortigen Anwandweg dann auf Privatgrund (Flurnummer 87/5 der Gemarkung Parsdorf), statt auf öffentlichem Grund wie die Variante 8c.

Anders als in den Unterlagen zunächst angenommen, erfordern beide Varianten eine Anpassung an zwei Leitungsmasten der Freileitung, wie im Erörterungstermin ausgeführt wurde, so dass insoweit kein Unterschied besteht.

Bei der Inanspruchnahme von Privatgrund sind beide Varianten ungefähr gleichwertig, bei der Landwirtschaft wird von einer leichten Vorzugswürdigkeit der Variante 8b ausgegangen. Demgegenüber überwiegen aber die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorteile der Variante 8c, die den konzentrierten multifunktionalen Ausgleich auf einer Biotopfläche von – nach Realisierung der Maßnahmen – landkreisweiter Bedeutung ermöglicht. Hinzu kommen die geringeren Kosten.

Insgesamt betrachtet sind damit die Varianten 4b, 7 und 8b nachrangig gegenüber der Variante 8c. Die Entscheidung des Vorhabensträgers für diese Variante ist damit aus unserer Sicht nachvollziehbar und richtig.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Dabei werden die Ortsumfahrungen von Weißenfeld und Parsdorf der Entwurfsklasse 3 zugeordnet. Da zwischen der bestehenden EBE 4 und dem Kreisverkehr in Richtung Parsdorf ein DTV von >16.000 Kfz/24 h prognostiziert wird, wurde die Entwurfsklasse 2 geprüft. Da das Teilstück mit dieser hohen Belastung so kurz ist, und EKL 2 für die übrigen Abschnitte überdimensioniert wäre, wurde die Planung für die Gesamtstrecke mit EKL 3 durchgeführt. Das ist mit Blick auf das damit verbundene Einsparpotenzial bei Flächenverbrauch und Kosten nachvollziehbar. Die Wahl der flächensparenden Entwurfsklasse bestätigt, dass das Vorhaben auch den Anforderungen des während des Verfahrens geschaffenen Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG genügt.

Die Details der Planung, wie Querschnitte, prägende Bauwerke, etc. sind in den Unterlagen dargestellt, auf die hier verwiesen wird.

2.4.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar.

Bezüglich der Trassierung entspricht das Vorhaben den Vorgaben des § 50 BImSchG. Die Trasse wurde so gewählt, dass sie zu den maßgeblichen Gebieten einen möglichst großen und möglichst gleichmäßigen Abstand einhält. Aus diesem Grund wurde auch eine eher weiträumige Linienführung um Weißenfeld herum gewählt.

Die Lärmberechnungen sind in Unterlage 17.1 im Detail dargestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass an allen Immissionsorten die Grenzwerte der 16. BImSchV für

allgemeine Wohngebiete von 49 dB(A) nachts und 59 dB(A) tags eingehalten werden. Da besonders schutzwürdige Nutzungen (Krankenhäuser, Altenheime) nicht vorkommen, erübrigt sich eine weitere Differenzierung nach Gebietseinstufungen. Denn wenn die strengen Werte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden, gilt dies erst Recht für die weniger strengen Werte aller anderen Gebiete oder für Wohnen im Außenbereich. Um auch unterhalb der Grenzwerte eine differenzierte Aussage zu den Steigerungen und Minderungen zu erhalten, wurden die Pegeldifferenzen zwischen dem Prognosenullfall und dem Prognoseplanfall berechnet und in den Karten 17.2.4 der Unterlagen dargestellt. Dabei zeigen sich an den Immissionsorten mit der stärksten Lärmzunahme Pegelerhöhungen von unter 2 dB(A). Pegeländerungen in dieser Größenordnung werden als nicht oder kaum wahrnehmbar eingestuft. Zudem profitieren die Gebäude, die auf ihrer Westseite von den Pegelerhöhungen betroffen sind auf ihrer Ostseite von den Pegelabnahmen durch die Entlastung der Verbindung Hergolding-Parsdorf, wenn diese wegen des Abstandes auch gering ausfällt. In den Ortskernen hingegen kommt es, wie aus den Karten ersichtlich, an einer wesentlich größeren Zahl von Gebäuden zu einer Pegelabnahme von mehr als 3 dB(A). Diese liegen zudem von der Gebietseinstufung her in sensibleren Gebieten als die wenigen von Lärmzunahmen betroffenen Gebäude im planerischen Außenbereich. Insofern ist die leichte Zunahme an diesen wenigen Immissionsorten hinzunehmen mit Blick auf die deutliche Entlastung der vielen Gebäude entlang der Ortsdurchfahrten. Dabei kommt die Entlastung nicht nur den Anwohnern zu Gute, die unmittelbar an der Ortsdurchfahrt leben, so dass es auf deren, von einigen Einwendern ermittelte und für gering erachtete Zahl nicht maßgeblich ankommt. Die Umfahrung entlastet nicht nur die Anwohner in der „ersten Reihe“.

Durch das Vorhaben kommt es zu Verkehrsverlagerungen auch in der Ortslage von Vaterstetten, wie sie im Verkehrsgutachten dargestellt sind. Wir verkennen nicht, dass diese teilweise entstehenden Mehrbelastungen auch zu gesteigertem Verkehrslärm führen. Dieser ist nicht Regelungsgegenstand der 16. BImSchV, da diese nur an dem vom neuen oder zu ändernden Verkehrsweg ausgelösten Lärm anknüpft, so dass diese Folgewirkungen keine Ansprüche auf Verkehrslärmvorsorge auslösen können. Allerdings ist der dort steigende Verkehr und der damit verbundene Lärm als Folge des Vorhabens in der Abwägung berücksichtigt, wobei wir die Verkehrs- und Lärmentlastung in den Ortsdurchfahrten für vorrangig halten, so dass die Mehrbelastungen innerhalb Vaterstettens hinzunehmen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um Verkehre handelt, die sich innerhalb Vaterstettens verlagern (z.B. aus Baldham auf die Dorfstraße), so dass auch hier einzelne Ortsteile profitieren.

Da die aktualisierten Verkehrszahlen aus der Verkehrsuntersuchung auf einigen Streckenabschnitten höhere Werte aufweisen als in den Planunterlagen zur Lärmberechnung dargestellt, wurde auf den neuen Streckenabschnitten die Verwendung eines Fahrbahnbelages mit einem Korrekturwert von $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ dB(A)}$ gegenüber dem Referenzbelag angeordnet. Mit diesem Belag werden die Verkehrssteigerungen kompensiert, so dass die Lärmbelastung an den einzelnen Immissionsorten den in den Planunterlagen berechneten Werten entspricht.

Die Berechnungen zu den Luftschadstoffen finden sich in Unterlage 17.3. Alle geltenden Grenzwerte werden eingehalten, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden und eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner ausgeschlossen werden kann.

2.4.5 Naturschutz-und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet insbesondere gesetzlich geschützte Biotope, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind. Dabei handelt es sich um den Biotoptyp „Magerrasen/Wacholderheiden brachgefallen“, der auch als LRT 6210 „Kalk- (Halb-) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ erfasst ist. Dabei kommt es durch Versiegelung zum Verlust von 98 m² und durch Überbauung mit Böschungflächen zum Verlust von 39 m².

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit bzw. aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen und Befreiungen zu. Die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope sind mittel- bzw. langfristig wiederherstellbar, die Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Im Verfahren wurde das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV Buchst. b gilt Entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung von 1/2013.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 19.1.3 A dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07).

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen, streng geschützte Pflanzenarten kommen im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Fledermäuse, bei denen alle vorkommenden Arten dem strengen Schutz des Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen, wurden insbesondere im Bereich der Kiesgrube festgestellt, die als Jagdgebiet und auch als Tränke genutzt wird und aufgrund des an Gewässern eher armen Landschaftsraumes einen gewissen Anziehungspunkt darstellt. Teilweise fliegen die Tiere auch aus Richtung Süden an, obwohl hierzu die Querung der A 94 erforderlich ist, die aber aufgrund ihrer Lage im Einschnitt die Querung offenbar nicht behindert. Auch westlich des Gewerbegebietes Parsdorf, beim Gut Ammerthal und östlich von Weißenfeld wurden Fledermäuse erfasst. In der saP wurden diese nach Gilden geordnet näher untersucht, wobei die folgenden Maßnahmen in die Beurteilung einbezogen wurden:

- Verzicht auf Nachtbauarbeiten in sensiblen Bereichen während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (Maßnahme 1-1 V_{CEF})
- Anpflanzen von Gehölzen auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse (Maßnahme 1-4 V_{CEF})
- Anpflanzen von Sträuchern auf Böschungsbereichen als Leitstruktur für Fledermäuse (Maßnahme 1-5 V_{CEF})
- Anlage von Kollisionsschutzwänden als Überflughilfe für Fledermäuse zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision (Maßnahme 1-6 V_{CEF})
- Ausgestaltung einer Unterführung als Querungshilfe für Fledermäuse zur Aufrechterhaltung der Funktionsbeziehungen (Maßnahme 1-7 V_{CEF})

Es werden keine Lebensstätten der baumbewohnenden Arten geschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Geeignete Baumhöhlen sind in den zu fällenden Bäumen nicht vorhanden. Der Kiesweiher als solcher bleibt erhalten und wird auch in seiner Funktion für die Fledermäuse nicht eingeschränkt. Der Störungsverbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht verwirklicht. Die Trennwirkungen der Ortsumfahrungen im Bereich der Kiesgrube werden durch die enge Trassenbündelung mit der A 94 minimiert, deren bestehende Trennwirkung erhöht sich dadurch nicht wesentlich. Soweit die Arten teilweise als lichtempfindlich gelten, erfüllen die Kollisionsschutzwände, die beidseits der Umfahrung errichtet werden auch ihre Funktion als Blendschutz. Mangels geeigneter Quartiere kommt es durch die Baumfällungen nicht zur Verwirklichung des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Kollisionsschutzwände an der Umfahrung verhindern, dass sich das Kollisionsrisiko signifikant erhöht. Ihre Anbringung ist erforderlich, da der Kiesweiher einen Schwerpunkt der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet darstellt und hier auch die Arten, die normalerweise in größerer Höhe fliegen (z.B. Großer Abendsegler) zum Trinken unmittelbar über der Wasseroberfläche fliegen. Durch die Kollisionsschutzwände werden sie gezwungen, rechtzeitig vor der evtl. Querung der Umgehung auf eine Flughöhe zu wechseln, auf der sie nicht mehr mit Fahrzeugen kollidieren.

Für die wenig strukturgebundenen Gebäudefledermäuse werden keine Lebensstätten geschädigt, da vom Vorhaben keine Gebäude betroffen sind. Die Funktion des Kiesweihers bleibt erhalten und mangels tradierter Flugrouten kommt es auch nicht zu erheblichen Störungen dieser Artengruppe. Kollisionen im Bereich des Kiesweihers werden durch die Kollisionsschutzwände verhindert oder jedenfalls auf ein nicht signifikantes Maß reduziert. Im übrigen Trassenbereich ist von diesen Arten bedingt durch die Flughöhe nur das Große Mausohr grundsätzlich kollisionsgefährdet, diese Art hat aber weder Kolonien noch sonstige Verbreitungsschwerpunkte im Vorhabensbereich.

Bei den strukturgebundenen Gebäudefledermäusen werden keine Lebensstätten geschädigt, da Gebäude vom Vorhaben nicht betroffen sind. Die Funktion der Kiesgrube bzw. des Kiesweihers bleiben erhalten, Blendwirkungen für die teilweise lichtempfindlichen Arten werden in diesem sensiblen Bereich durch die Kollisionsschutzwände vermieden. Diese Wände verhindern hier auch Kollisionen mit dem Straßenverkehr. Da im Bereich westlich von Parsdorf entlang eines Weges auch Langohren angetroffen wurden und diese aufgrund ihrer niedrigen und langsamen Flugweise grundsätzlich zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten

gehören, wird die Unterführung des von den Langohren genutzten Weges unter der Umfahrung so gestaltet, dass sie als Querungshilfe geeignet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht.

Zauneidechsen, als die einzigen im Vorhabensbereich vorkommenden streng geschützten Reptilien, wurden bei der Bestandserhebung insbesondere im Bereich nordöstlich der Kiesgrube gefunden. In diesen Lebensraum wird auch vorhabensbedingt eingegriffen. Damit die Funktion dieser Lebensstätte erhalten bleibt, ist es erforderlich, die verbleibenden Flächen zu optimieren (Maßnahme 1-3 V_{CEF}). Für die Bauzeit ist zudem durch Vergrümmungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Zauneidechsen den Bereich verlassen und durch einen Reptilienschutzzaun wird verhindert, dass sie hierher zurückkehren, solange die Gefahr durch die Baustelle besteht. Dadurch werden auch Tötungen während der Bauzeit weitgehend vermieden. Sollten einzelne Exemplare trotz der ergriffenen Maßnahmen im Baufeld verbleiben und getötet werden, erfüllt dies mit Blick auf die von der Rechtsprechung entwickelte und jetzt in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG normierte Signifikanzschwelle nicht den Tötungsverbotstatbestand.

Lurcharten des Anhang IV wurden keine gefunden. Für diese Arten existieren keine geeigneten Habitatbedingungen, dies gilt auch für streng geschützte Fischarten, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, sowie Schnecken und Muscheln.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind im Vorhabensbereich hauptsächlich offenlandbewohnende Arten relevant, die in der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Gegend einen geeigneten Lebensraum finden, sowie zwei Arten mit Lebensraum am Gewässer. Näher untersucht wurden daher Feldlerche, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wachtel und Wiesenschafstelze. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird die Baufeldvorbereitung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt (1-1 V_{CEF}), also außerhalb der Brutzeit. Außerdem werden bei der Beurteilung die folgenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) berücksichtigt:

- Für die Feldlerche, die Wiesenschafstelze und die Wachtel: Anlage von Blüh- und Brachestreifen (2-1 A_{CEF})
- Für den Kiebitz und das Rebhuhn: Nutzungsextensivierung (2-2 A_{CEF})
- Für Rebhuhn, Wachtel und Goldammer: Anlage von Rebhuhnstreifen mit Winternahrung (2-3 A_{CEF})
- Für den Feldsperling: Nisthilfen (3-3.1 A_{CEF})

Mit Hilfe dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass mit Ausnahme von Gelbspötter und Teichrohrsänger die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vermieden wird. Die Details sind in Unterlage 19.1.3 A, insbesondere in den Artenblättern des dortigen Anhangs dargestellt.

Soweit von den Einwendern vorgetragen wird, die Feldlerche sei weniger störungsempfindlich als in den Unterlagen angenommen, so dass keine CEF-Maßnahmen erforderlich wären, weisen wir dies zurück. Richtig ist, was die Bestandserfassung belegt, dass Feldlerchen im Untersuchungsraum leben, obwohl dieser von Verkehrswegen mit erheblicher Verkehrsbelastung durchzogen ist, wie insbesondere der A 99 und der A 94. Allerdings ist die Feldlerche in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ von Garniel/Mierwald auch nicht in erster Linie aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit als störungsempfindlich eingestuft, sondern sie stellt insoweit einen Sonderfall dar. Obwohl sie wenig lärmempfindlich ist, meidet sie den Nahbereich zu Verkehrswegen. Möglicherweise liegt ihre geringe Empfindlichkeit gegenüber den Autobahnen darin begründet ist, dass diese im Einschnitt liegen, wodurch die Kulissenwirkung minimiert wird. Unabhängig davon, handelt es sich bei der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingeführten Arbeitshilfe um den fachlichen Standard, der von Gerichten (z.B. BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 Az. 9 A 22.11) und uns als Planfeststellungsbehörde der artenschutzrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt wird. Dass einzelne Exemplare sich als weniger störungsempfindlich erweisen, als in der Arbeitshilfe angenommen, erschüttert nicht deren wissenschaftliche Grundlage. Auch handelt es sich bei den sechs Revieren, deren Verlust angenommen wird, um einen berechneten Wert. Es sind mehr Reviere und mehr Einzelexemplare betroffen, aber nicht mit einem Totalverlust, sondern mit einer prozentualen Abnahme. Eine Abnahme beispielsweise von zehn Prozent der Habitateignung in zehn Revieren bedeutet rechnerisch den Verlust eines Revieres. Die Umrechnung entspricht ebenfalls dem Leitfaden und erklärt, warum der Ansatz der Einwender „die Feldlerchen“ könnten ausweichen, methodisch nicht korrekt ist, da es nicht um sechs spezifisch identifizierte Brutpaare geht, die z.B. umgesiedelt werden könnten, sondern um einen rechnerisch ermittelten Verlust von sechs Revieren. Insoweit knüpft § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht an das einzelne Exemplar an, sondern an den Verlust der Brut- oder Lebensstätte. Das von den Einwendern angenommene Ausweichen in unmittelbar angrenzende Habitate scheitert daran, dass man bei solchen bereits jetzt geeigneten Revieren davon ausgehen muss, dass sie auch bereits jetzt besetzt sind, also für weichende Feldlerchen nicht zur Verfügung stehen. Deswegen ist die Aufwertung von bislang weniger geeigneten Flächen hin zu gut geeigneten Flächen erforderlich um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern.

Für den Gelbspötter wurden im Rahmen der Bestandserfassung ein Revier östlich des Kiesweihers, vier Reviere südlich der A 94, zwei Reviere an der Heimstettener Straße, vier Reviere um Weißenfeld und 1 Revier im Bereich Ammerthal festgestellt. Ein Revier südlich der A 94 wird durch die Errichtung der Brücke über die Autobahn zerstört werden. Zusätzlich werden zwei Reviere vom künftigen Verkehrslärm so betroffen sein, dass rechnerisch ein Revier zerstört wird. Diese Revierverluste können nicht durch CEF-Maßnahmen verhindert werden, da die Entwicklungsdauer der Maßnahme mindestens fünf Jahre beträgt und schon zum Zeitpunkt der Zerstörung voll wirksam sein müsste. Deshalb ist hier von der Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Weitere Störungen oder die Tötung von Individuen des Gelbspötters können durch Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung vermieden werden.

Der Teichrohrsänger wurde mit fünf Revieren am Ostufer des Kiesweihers erfasst. Von diesen liegen vier innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m, so dass rechnerisch zwei Reviere durch die zukünftige Belastung mit Straßenverkehrslärm zerstört werden. Da mögliche Maßnahmen, wie die Anlage von Verlandungsbereichen mit Röhrichtbeständen eine Entwicklungszeit von mindestens drei bis fünf Jahren erfordern, sind sie nicht rechtzeitig wirksam, um die ökologische Funktion kontinuierlich aufrecht zu erhalten, es entstünde eine Lücke („time lag“), die der Anerkennung als CEF-Maßnahme entgegensteht. Deswegen wird die Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für zwei Reviere angenommen. Der Störungs- wie auch der Tötungsverbotstatbestand werden aufgrund der zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen hingegen nicht verwirklicht.

2.4.5.1.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Von dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Teichrohrsänger und den Gelbspötter eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt. Trotz der umfangreichen Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes für diese beiden Vogelarten nicht gesichert ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen hier aber aus folgenden Erwägungen vor:

2.4.5.1.2.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, Az. 9 B 28/08). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008 aaO; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1075/04; HeVGH vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens vor.

In den Ortsdurchfahrten von Hergolding, Parsdorf und Weißenfeld hat die Verkehrsbelastung in den vergangenen Jahren stark zugenommen. So stieg beispielweise in Weißenfeld der Verkehr von 2003 bis 2014 um 24% an und in den folgenden drei Jahren um weitere 12% auf bis zu 13.500 Kfz/24 h. Weitere Verkehrssteigerungen bis 2030 sind in den Unterlagen prognostiziert. Das bedeutet z.B. für Weißenfeld eine Belastung im Prognosenullfall 2030 bis zu 15.400 Kfz/24 h. Dabei ist insbesondere der hohe Anteil an Durchgangsverkehr zu beachten, der also weder Ziel noch Quelle in diesen Ortsteilen hat. Dieser liegt zwischen 55% in Parsdorf und 90% in Weißenfeld. Von diesen Durchgangsverkehren, die mit den entsprechenden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schadstoffe und in Bezug auf die Verkehrssicherheit einhergehen, vermögen die Ortsumfahrungen in hohem Maße zu entlasten. So wird für Parsdorf mit einer Entlastung um 66%, für Hergolding um 63% und für Weißenfeld mit einer Entlastung um 72% gerechnet. Die Zahlen belegen eine hohe Wirksamkeit des Vorhabens. Die Entlastung vom Durchgangsverkehr senkt die Lärmbelastung der Anwohner der Ortsdurchfahrten wesentlich, so ist in den entsprechenden Karten für eine Vielzahl von Anwesen eine Reduzierung der

Lärmbelastung um mehr als 3 dB(A) prognostiziert, was eine spürbare Entlastung darstellt, mit entsprechend positiven Folgen für die Gesundheit. Gleiches gilt für die Schadstoffbelastung. Zusätzlich erhöht sich die Verkehrssicherheit, da u.a. das Einbiegen innerorts auf die Ortsdurchfahrten bei dem zu erwartenden geringeren Verkehrsaufkommen erleichtert wird.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen hier die Gründe für den Bau der Ortsumfahrungen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verwirklichung des Verbotstatbestandes, Lebens- oder Brutstätten zu zerstören in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die gewählten Maßnahmen der Schaffung von Ersatzhabitaten zwar ergriffen werden, ihre Entwicklungszeit aber zu lang ist. Es werden also mittelfristig mindestens gleichwertige Ersatzangebote für die betroffenen Tierarten geschaffen, und das im unmittelbar betroffenen räumlichen Bereich, sie wirken nur zu spät, um sie als CEF-Maßnahmen anerkennen zu können.

Auch vor diesem Hintergrund werden die öffentlichen Interessen an der weitgehenden Entlastung der betroffenen Ortskerne vom Durchgangsverkehr höher gewichtet als die Verluste an Lebens- und Brutstätten für die beiden betroffenen Arten.

2.4.5.1.2.4.2 Keine zumutbare Alternative

Gemessen an den Maßstäben des Artenschutzrechts gibt es keine zumutbare Alternative. Dabei scheidet die Nullvariante aus, da sie zur Zielerreichung nicht geeignet ist. Auch die im Planungsprozess ausgeschiedenen Varianten scheiden aus der Betrachtung aus, da auch sie nicht geeignet sind, die Planungsziele zu erreichen. Der Vorhabensträger müsste zwar Abstriche bei der Zielerreichung hinnehmen, wenn die Alternativen artenschutzrechtlich günstiger wären, er muss aber keine Variante wählen, die die von ihm gesteckten Ziele nicht erreicht oder bei denen die Abstriche so groß sind, dass sie zu den Vorteilen für den Artenschutz außer Verhältnis stehen.

Für den Teichrohrsänger gingen bei Variante 4b ebenso viele Reviere verloren, wie bei der Vorzugsvariante 8c, bei der Variante 8b wäre es sogar ein Revier mehr. Für den Teichrohrsänger wäre Variante 7 günstiger, da kein Revier verloren ginge.

Für den Gelbspötter wären 4 b und 8b mit einem Verlust von zwei statt einem Revier ungünstiger als bei der Variante 8c. Für ihn wäre Variante 7 ebenso gut oder schlecht wie Variante 8c.

Damit ist zunächst festzuhalten, dass durch Variante 7 zwei Revierverluste für den Teichrohrsänger vermieden werden könnten. Allerdings würde Variante 7 zum Verlust von acht Feldlerchenrevieren führen, wohingegen die Variante 8c zum Verlust von sechs Feldlerchenrevieren führt. Es gehen also entweder zwei Reviere des Teichrohrsängers (Variante 8c) oder zwei Reviere der Feldlerche (Variante 7) verloren. Beide Arten genießen aber den gleichen Schutzstatus, so dass sie aus artenschutzrechtlicher Sicht gleich „wertvoll“ sind. Den Verlust von zwei Teichrohrsängerrevieren durch Wahl einer anderen Variante zu vermeiden und dafür den Verlust von zwei Feldlerchenrevieren in Kauf zu nehmen, ist also aus Sicht des Artenschutzes nicht günstiger, so dass die Variante 7 nicht günstiger als Variante 8c ist.

Hinzu kommt, dass wie oben im Variantenvergleich ausgeführt, Variante 7 auch naturschutzfachlich den Nachteil hat, dass sie zu einer Durchschneidung der Beziehung zwischen dem Kiesweiher, der auch den Lebensraum des Teichrohrsängers bildet, und dem nördlich sich anschließenden Offenland führen würde. Der Weiher läge dann in der naturschutzfachlich ungünstigen Lage zwischen Ortsumfahrung und Autobahn. Hinzu kommen weitere naturschutzexterne Gründe, wie die deutlich höhere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und die hohen Lebenszykluskosten, bedingt durch das längere Brückenbauwerk über die A 94 und die Inanspruchnahme des Vorranggebiets Kiesabbau. Auch diese Gründe sprechen für die Variante 8c. Es ist daher nicht geboten, aus Gründen des Artenschutzes stattdessen der Variante 7 den Vorzug zu geben.

2.4.5.1.2.4.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative

Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Der Erhaltungszustand des Gelbspötters ist auf lokaler Ebene mittel-schlecht (C) und auf bayerischer Ebene ungünstig/schlecht, er ist in Bayern nach dem Artensteckbrief des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aber nicht gefährdet.

Als FCS-Maßnahmen werden Feldgehölze angelegt und entwickelt. Diese führen zu optimalen Lebensraumbedingungen für den Gelbspötter in diesem Bereich. Dabei erfolgt die Anlage auf Flächen, die bislang intensiv genutztes Grünland darstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme zwei neue Reviere für den Gelbspötter schafft, so dass sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert.

Der Erhaltungszustand des Teichrohrsängers ist auf lokaler Ebene mittel-schlecht (C), auf bayerischer Ebene günstig, er ist in Bayern nach dem Artensteckbrief des LfU nicht gefährdet.

Der Teichrohrsänger lebt in den Schilfbereichen des Kiesweihers. Daher ist als FCS-Maßnahme die Anlage und Entwicklung von weiteren Flachuferzonen mit Schilf-Wasserröhrichten vorgesehen. Durch diese Maßnahme werden sich hier optimale Lebensraumbedingungen für den Teichrohrsänger entwickeln. Gleichzeitig dient die Maßnahme als CEF-Maßnahme für das Teichhuhn. Für dieses reichen bereits niedrigere Röhrichtbestände aus, da seine Nester nicht an den Halmen angebracht werden, so dass die unterschiedliche Einstufung aus der unterschiedlichen Entwicklungszeit für die jeweilige Art resultiert. Da bereits Bestände des Teichrohrsängers in den vorhandenen Schilfbereichen leben und auch nur ein Teil der Reviere verloren geht, ist davon auszugehen, dass die neu geschaffenen Lebensräume gut angenommen werden. Damit wird sich der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtern. Für eine FCS-Maßnahme nicht erforderlich, aber positiv zu bewerten ist die unmittelbare Nähe zum Ort des Eingriffs.

Damit wird für beide Arten, für die eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt wurde, sichergestellt, dass sich der jeweilige Erhaltungszustand nicht verschlechtert.

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit

im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme ist in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen (Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1.1 A beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind aus der Tabelle 5-1 der Unterlage 19.1.1 A zu ersehen. Dabei dienen die Vermeidungsmaßnahmen teilweise auch der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, wie beispielweise die Kollisionsschutzwände für Fledermäuse.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt.

Kompensationsbedarf und Kompensationsumfang wurden nach der BayKompV berechnet. Dem Kompensationsbedarf von 281.274 Wertpunkten steht ein Kompensationsumfang von 367.199 Wertpunkten gegenüber. Die Überkompensation ergibt sich daraus, dass für den Kiesweiher und die ehemaligen Kiesabbauflächen ein Gesamtkonzept entwickelt wurde. Es wäre fachlich nicht sinnvoll, aus diesem Konzept Einzelmaßnahmen herauszunehmen, um so die Überkompensation zu vermeiden. Die überschüssigen Wertpunkte sollen auf dem Ökokonto der Gemeinde Vaterstetten gutgeschrieben werden. Die Überkompensation auf den ehemaligen Kiesflächen geht nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Auf die Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb dieses Komplexes kann nicht verzichtet werden, da sie auch aus Gründen des waldrechtlichen Ausgleichs oder aus Gründen des Artenschutzes erforderlich sind.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des

Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 19.1.1 A dargestellt ist, wurden jeweils die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop-, und Habitatfunktion ermittelt. Dabei wurden die übrigen Schutzgüter (Boden, Wasser, Kima/Luft) als nicht planungsrelevant eingestuft. Beim Schutzgut Wasser ist dies gerechtfertigt, da es an Fließgewässern fehlt und das Grundwasser in einer Tiefe von mindestens 8 bis 10 Metern liegt, also vom Vorhaben nicht tangiert wird. Die Auswirkungen auf den Kiesweiher sind über die Betrachtung seiner Biotopfunktion mitabgedeckt. Das gilt auch für die Bodenfunktion und Luft/Klima, für die keine besonderen Funktionen bestehen, die nicht über die Bewertung der Lebensräume und Arten abgedeckt wären. Das Landschaftsbild ist als nicht planungsrelevant einzustufen, da es geprägt ist von der weitgehend ausgeräumten Landschaft, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Zudem ist es durch die beiden Autobahnen zusätzlich stark vorbelastet. Insofern werden die Eingriffe hier auch über die aus der Biotop- und Habitatfunktion abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen mitkompensiert.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Die vom Bayerischen Bauernverband aufgeworfene Frage, ob PiK-Maßnahmen ausschließlich auf Flächen durchgeführt werden können, die freiwillig zur Verfügung gestellt werden, bedarf keiner Entscheidung, da in der 1. Tektur vom 02.09.2019 solche Maßnahmen nur noch auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand verwirklicht werden. Aus dem gleichen Grund muss auch der Problematik nicht nachgegangen werden, ob der Vorhabensträger alle in Betracht kommenden Flächen der öffentlichen Hand überprüft hat, bevor er auf Flächen in Privateigentum zurückgreifen durfte.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.3.6 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine

erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.4.6 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Entwässerung des Niederschlagswassers der Straße erfolgt über flächige Versickerung in den Banketten, Böschungsbereichen oder Mulden. Dabei wird das Wasser in den Kreisverkehren zunächst gesammelt und über Abschlagsleitungen den Mulden zugeführt. Ebenso wird das Wasser auf den Brücken gesammelt und in die Mulden geleitet. Das Wasser, das im Kreisverkehr am Bauanfang (Anschluss an die EBE 4 Feldkirchner Straße) anfällt, wird dort gesammelt und der bestehenden Straßenentwässerung zugeführt. Durch die vorgesehene Versickerung über den belebten Oberboden ist sichergestellt, dass es nicht zu nachteiligen Veränderungen des Grundwassers kommt.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Neubau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Aus unserer Sicht wird durch die einzelnen Zusagen und die Auflagen dieses Beschlusses auch den Interessen der Landwirte, die von vorübergehenden Inanspruchnahmen (insgesamt ca. 2 ha) betroffen sind, Genüge getan. Die Beeinträchtigungen gehen nicht über das bei Straßenbauvorhaben übliche und unvermeidbare Maß hinaus und auch der Boden weist keine solchen Besonderheiten auf, dass die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung per Auflage geboten ist. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Der Überhang an Wertpunkten kann, wenn er entsprechend umgerechnet wird, auch für Bauleitplanverfahren verwendet werden. Die Gemeinde Vaterstetten hat

zugesagt, die verbleibenden Wertpunkte, soweit sie ihr zustehen, hierfür zu verwenden.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme weiter reduziert werden. Es wurde von den näher untersuchten Varianten diejenige mit dem geringsten Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen und mit der geringsten Zahl an betroffenen Flurstücken gewählt, die Linienführung orientiert sich, soweit möglich an bestehenden Trennlinien und Flurstücksgrenzen. Es wird dabei nicht verkannt, dass das Vorhaben dennoch landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 8,70 Hektar verbraucht und damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzieht, was sowohl mit Blick auf die betroffenen Betriebe als auch mit Blick auf die Landwirtschaft als öffentlichen Belang eine Beeinträchtigung darstellt. Diese wird allerdings weniger stark gewichtet als die zu erreichende erhebliche Entlastungswirkung in den Ortsdurchfahrten, so dass dem Vorhaben insoweit der Vorrang eingeräumt wird, die verbleibenden Beeinträchtigungen sind im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, als Ansprechpartner für die Landwirte vor Ort zur Verfügung zu stehen und regelmäßige *jours fixes* durchzuführen, zu denen auch die Landwirte eingeladen werden. Dadurch ist eine ausreichende Information über die Baumaßnahmen sichergestellt. Der Themenbereich Bewässerung und Brunnen ist bei den jeweiligen Einwendern behandelt, ebenso die Frage der Inanspruchnahme für naturschutzrechtliche gebotene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

2.4.8 Wald als öffentlicher Belang

Die Erlaubnis zur Rodung von Wald ist von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Sie konnte erteilt werden, da die verloren gehenden Waldfunktionen an anderer Stelle durch Ersatzaufforstungen erfüllt werden. Dabei werden entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg nicht, wie in den Planunterlagen vorgesehen, die Aufforstungen auf Böschungsflächen berücksichtigt, sondern die Anlage des Feldgehölzes (Ausgleichsmaßnahme 5-2-A). Dadurch wird das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gewahrt. Auch mit der geplanten Baumartzusammensetzung der Aufforstungen hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg sein Einverständnis erklärt.

2.4.9 Belange des Bezirks Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern ist mit zwei Grundstücken von einer dauerhaften Belastung für die Maßnahme 2-1 A CEF (Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche) betroffen. Statt 1,39 ha, wie in der Ausgangsplanung, werden nun 0,39 ha der zusammen 4,78 ha großen Grundstücke belastet. Auf diese Flächen kann nicht verzichtet werden. Die Nachbargrundstücke stehen im Eigentum des Vorhabensträgers, bzw. werden von diesem erworben oder durch Grunddienstbarkeiten gesichert. So ist eine zusammenhängende Umsetzung der Maßnahmen 2-1 A CEF möglich. Durch die Inanspruchnahme eines Streifens am östlichen Rand der Grundstücke ist die Restfläche der beiden Grundstücke in Form und Größe nach wie vor sinnvoll zu bewirtschaften. Eine Summationsbetrachtung mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch das geplante Umspannwerk ist nicht geboten, selbst wenn man sie aber annähme, wäre die Gesamtbelastung noch hinzunehmen. Die Flurnummern 2508 und 2509 der Gemarkung Parsdorf befinden sich im Eigentum des Bezirks Oberbayern, der sich anders als private Grundeigentümer nicht auf Art. 14 GG berufen kann. Wegen dieses rechtlichen Unterschieds ist es geboten, zur Schonung des Privateigentums vorrangig auf Grundstücke in öffentlicher Hand zuzugreifen. Das Gut Haar, zu dem die Flächen gehören, verfügt laut Internetauftritt über eine landwirtschaftliche Fläche von 163 ha, gegenüber der die Flächeninanspruchnahme von 0,39 ha nicht ins Gewicht fällt und hinzunehmen ist, wobei laut Internetauftritt auch die Bereitstellung und Pflege von ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen an Bedeutung für das Gut gewinnen wird, was sich mit den hier festgelegten Maßnahmen deckt.

2.4.10 Gemeindliche Belange

Konkrete Bauleitplanungen im Bereich des Vorhabens bestehen nicht und wurden von der Gemeinde Vaterstetten nicht vorgetragen. Im Übrigen ist sie selbst Antragstellerin in diesem Verfahren und somit dafür verantwortlich, ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Für den Ausweichparkplatz nördlich der A 94 wurde ein Verfahren eingeleitet, um diesen im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans als Sondergebiet darzustellen. Der Parkplatz wird durch die Umgehungen zwar durchtrennt, so dass Anpassungen erforderlich werden, dies steht aber der künftigen bauleitplanerischen Ausweisung nicht entgegen, das Ergebnis dieses Planfeststellungsverfahrens wurde seitens der Gemeinde bewusst abgewartet, um die Darstellung im eventuellen künftigen Flächennutzungsplan entsprechend anpassen zu können. Insofern hat dieser Planfeststellungsbeschluss keinen Einfluss darauf, ob die Gemeinde Vaterstetten das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes weiter betreibt.

Die Gemeinde Feldkirchen fürchtete, dass der Verkehr an der Kreuzung M 1/ M 18 in Feldkirchen zunehmen werde. Befürchtet wird, dass der Verkehr von der A 94 Richtung München, wenn Stau herrscht, schon in Parsdorf die A 94 verlässt und über die Umfahrung Parsdorf/Weißfeld dort hinzukommt. Das Verkehrsgutachten errechnet hier aber für 2030 eine leichte Verkehrsminderung an dieser Kreuzung.

Da der Knoten M 1/ M 18 bereits jetzt hoch belastet ist, bringt das Ausweichen von der A 94 über diesen Knoten keinen Vorteil. Dabei geht die Verkehrsuntersuchung davon aus, dass bis 2030 die A 94 ausgebaut sein wird, so dass sich die dortige Stausituation langfristig verbessern wird. Das ist nach den Einstufungen des Autobahnkreuzes München-Ost im Bundesverkehrswegeplan bzw. in der Anlage zum FStrAbG methodisch in Ordnung.

Der jetzt schon hoch belastete Knoten M 1/ M 18 wird ähnlich hoch belastet bleiben. Die Verkehrsgutachten sehen für den Prognosenullfall und den Prognoseplanfall 2030 an dieser Kreuzung die in etwa gleiche Verkehrsmehrung von ca. 3000 Kfz/24 h vor, so dass die Umfahrungen von Weißfeld und Parsdorf nicht ursächlich für diese Steigerung sind. Die Umfahrungen führen insoweit nach Einschätzung des Verkehrsgutachters zu einer anderen Verkehrsführung aber nicht zu einer Verkehrsmehrung.

2.4.11 Belange der Autobahndirektion Südbayern

Die Autobahndirektion Südbayern hat sich im Verfahren mit der Lage der Umfahrung in der Anbauverbotszone nördlich der A 94 einverstanden erklärt, so dass insoweit mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt werden kann. Der geplante Ausbau des Autobahnkreuzes München Ost und die in diesem Zusammenhang geplante Verbreiterung der A 94 sind in der 1. Tektur vom 02.09.2019 so berücksichtigt, dass den Belangen der Autobahndirektion Süd insoweit entsprochen wurde. Bezüglich der Unterquerung der EBE 4 unter der A 99 hat die Autobahndirektion Südbayern erklärt, dass sie sowohl mit einer Querung an der bisherigen Stelle einverstanden wäre, entweder rechtwinklig oder wie bisher im schiefen Schnitt. Die rechtwinklige Querung wäre dem Grunde nach günstiger, könnte aber mit der hier geplanten Umfahrung ohne weiteres kombiniert werden.

Auch eine Querung weiter südlich wäre denkbar, wobei sich die Autobahndirektion noch im Stadium der Vergabe der Planungsleistungen befindet, so dass sie auf eventuelle Planungen der Gemeinde Vaterstetten oder des Landkreises Ebersberg reagieren kann, ein Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich nicht vor 2023 beginnen. Ob es sich bei der Verlegung der EBE 4 um eine Folgemaßnahme des Autobahnausbaus handeln würde, ist noch nicht absehbar, für dieses Verfahren aber

auch nicht entscheidend. Die Belange der Autobahndirektion können also mit der in diesem Beschluss festgestellten Führung der EBE 4 ohne weiteres in Einklang gebracht werden, dieser Beschluss steht also weder einer Beibehaltung der Querung der A 99 an der jetzigen Stelle noch einer Verlegung der EBE 4 entgegen.

Die Brücke über die A 94 entspricht in der Fassung der 1. Tektur vom 02.09.2019 den Abstimmungen zwischen Vorhabensträger und Autobahndirektion Südbayern.

2.4.12 Sonstige öffentliche Belange

2.4.12.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Auf die Regelungen in A.3. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Belange der Bayernwerk Netz GmbH sind in der Planung berücksichtigt. Es müssen zwei Masten um sechs Meter erhöht werden, um die Mindestabstände einzuhalten, die Fundamente können erhalten bleiben.

2.4.12.2 Denkmalschutz

Die bekannten Bodendenkmäler im Vorhabensbereich werden von diesem nicht tangiert. Sofern dennoch denkmalschutzrechtlich relevante Funde gemacht werden, ist über die Auflagen sichergestellt, dass mit diesen entsprechend umgegangen wird.

2.5 **Private Einwendungen und Belange, insbesondere Flächenverlust**

Für das Vorhaben werden dauerhaft rund 13,6 ha Fläche aus Privateigentum benötigt, 2,6 ha werden vorübergehend in Anspruch genommen und knapp 4 ha werden dauerhaft mit Grunddienstbarkeiten belastet.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Die durch den Ausbau entstehenden Auswirkungen (hier im Wesentlichen Grundverlust) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht weiter verringert werden. Die verbleibenden Flächenverluste sind unvermeidbar und hinzunehmen. Ihnen gegenüber überwiegt das öffentliche Interesse an der erheblichen Entlastung der Ortsdurchfahrten und der damit verbundenen Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. In diesen Verfahren würde auch die Frage der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen geregelt werden.

2.5.1 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Den Gemeinden Vaterstetten und Feldkirchen wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt, da dort der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden teilweise bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen wir darüber hinaus besondere Ausführungen für erforderlich halten.

2.5.2 Mandanten der Kanzlei Schönefelder, Ziegler, Lehnert

Einwender Nummer 2001

Der Einwender ist Eigentümer eines verpachteten landwirtschaftlichen Betriebes mit Hofstelle in Weißenfeld. Zum Betrieb mit einer Größe von 51 ha gehören weitgehend zusammenhängende Flächen südlich und südöstlich der Ortslage, u.a. besteht hier ein einheitlich bewirtschaftbarer Schlag mit 38 ha. Insgesamt werden für das Vorhaben 16.825 m² (1,68 ha) dauerhaft und 3.364 m² vorübergehend beansprucht.

Soweit der Einwender eine Ablehnung des Planfeststellungsantrages fordert, weisen wir diesen Einwand zurück. Richtig ist, dass der Betrieb des Einwenders durch den Grundverlust beeinträchtigt wird, wobei sich dies derzeit für den Einwender selbst durch eine Verminderung seiner Pachteinahmen bemerkbar macht. Richtig ist auch, dass die Bewirtschaftung durch die teilweise Zerschneidung bisher zusammenhängender Flächen erschwert wird. Beide Nachteile halten wir aber auf der Ebene der Planfeststellung für zumutbar und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Wohls für hinzunehmen, insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen dieses Beschlusses verwiesen. Das gilt auch für den Fall, dass der

Einwender wieder selbst eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen und den Betrieb selbst führen würde.

Ebenfalls abgelehnt wird der Antrag, die Entscheidung auszusetzen, bis die Planungen der Autobahndirektion Südbayern zum Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost abgeschlossen sind. Die Autobahndirektion Südbayern hat im Erörterungstermin ihren Planungsablauf erläutert und dargestellt, dass sie ihre Planungen an die der Ortsumfahrung anpassen kann und wird. Dabei wurde auch betont, dass die Autobahndirektion Südbayern selbst sich z.B. die Unterführung unter der A 99 hindurch an unterschiedlichen Stellen vorstellen kann, so dass sie hier auf die Planungen der jeweils zuständigen Straßenbaulastträger reagieren kann. Da die Positionierung der Unterführung nicht entscheidend für die Planungen der Autobahndirektion Südbayern ist, besteht kein Grund, das Verfahren auszusetzen.

Eine zentrale – für den Fall der Planverwirklichung hilfsweise gestellte – Forderung ist die Anbindung des bestehenden öffentlichen Feldweges mit der Flurnummer 2161/1 der Gemarkung Parsdorf. Dieser Forderung wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 02.09.2019 entsprochen. Der Weg wird nun an den straßenbegleitenden Geh- und Radweg angebunden. Aus Richtung Weißenfeld ist der Weg zu erreichen, indem man an der südlichen Anschlussstelle ein kurzes Stück in südliche Richtung fährt, dann auf den Geh- und Radweg, auf diesem ein kurzes Stück zurück Richtung Norden und dann auf den hier angebotenen öffentlichen Feldweg. Damit entsteht aus Richtung Weißenfeld kommend ein zumutbarer Umweg. Die Gemeinde Vaterstetten hat zugesagt, auf dem Geh- und Radweg auf diesem Teilstück für eine Beschilderung zu sorgen, die eine Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr ermöglicht.

Die Forderung nach einer anderen Gestaltung der südlichen Anschlussstelle mit einem Kreisverkehr weisen wir zurück. Angebunden würde dann etwas weiter nördlich und die Umfahrung würde ab dem Kreisverkehr Richtung Osten führen, was laut Einwendervortrag zu einer geraden statt diagonalen Durchschneidung seiner Flächen und damit zu einer Minderung der Bewirtschaftungerschwernisse führen würde.

Allerdings hat die Kartierung von Wiesenbrütern in dem Bereich, der dann durchschnitten würde, Brutstätten des Kiebitzes ergeben, die dann betroffen wären. Das würde zu einer stärkeren Beeinträchtigung dieser Art und wohl zum Erfordernis einer weiteren artenschutzrechtlichen Ausnahme führen, die wiederum FCS-Maßnahmen und damit den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche mit sich bringen würde.

Hinzu kommt, dass die Planung des Knotenpunktes so gewählt wurde, dass es für den aus Vaterstetten kommenden Verkehr möglichst attraktiv sein soll, auf die Umfahrung zu fahren, jedenfalls deutlich attraktiver als das Linksabbiegen Richtung Weißenfeld. Dadurch soll verhindert werden, dass der kürzere Weg durch Weißenfeld gewählt wird. Da nach dem Verkehrsgutachten Maßnahmen erforderlich sind, die eine Nutzung der Ortsdurchfahrt unattraktiv machen, halten wir diese Gestaltung des Knotenpunktes für richtig. Ein Kreisverkehr würde eher dazu verleiten, auf die Straße nach Weißenfeld zu fahren, statt auf die Umfahrung.

Die Nutzung des Grundstücks mit der Flurnummer 1970 der Gemarkung Parsorf wird auch mit der gewählten Gestaltung des Knotenpunktes nicht unmöglich. Die verbleibenden Teilflächen bleiben im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen des Einwenders bewirtschaftbar. Die Bewirtschaftungsschwernisse, die sich aus dem ungünstigeren Zuschnitt ergeben, sind hinzunehmen.

Die für untauglich gehaltene Zufahrt wurde in der 1. Tektur vom 02.09.2019 durch die oben dargestellte Anbindung des Weges auf Flurnummer 2161/1 der Gemarkung Parsdorf ersetzt.

Derzeit verläuft u.a. auf der Flurnummer 1977 der Gemarkung Parsdorf in Nord-Süd-Richtung ein privater Wirtschaftsweg des Einwenders. Dieser wird künftig durch die Ortsumfahrung durchschnitten. Der südliche Teil bleibt nutzbar. Der nördliche Teil verliert nach Meinung des Einwenders seine Funktion. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen zur 1. Tektur vom 02.09.2019 zugesagt, die Kosten für die notwendige Anpassung und Umgestaltung des Weges in Form einer Verlegung an die nordöstliche Grundstücksgrenze zu übernehmen. Eine entsprechende Planskizze, aus der sich die örtliche Situation vor und nach der Umgestaltung erkennen lässt, ist der Stellungnahme beigefügt und wurde dem Einwender übermittelt. Der Weg bleibt dabei ein privater Wirtschaftsweg. Damit hat sich dieser Einwand erledigt.

Vernässungsschäden sind aufgrund der, dem Stand der Technik entsprechenden, Straßenentwässerung nicht zu befürchten. Für eventuell vorhandene Drainagen hat der Vorhabensträger zugesagt, auf seine Kosten die drainagebaulichen Maßnahmen zu veranlassen, die notwendig sind um eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu verhindern.

Der allgemeine Einwand zur Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Verkehrsbeziehungen hat sich, jedenfalls soweit er den Einwender betrifft, durch die oben dargestellte Anbindung an den Geh- und Radweg erledigt.

Die Kritik an dem in den Unterlagen dargestellten Kriterium des möglichen Ringtausches bei der Variantenwahl ist berechtigt, da die reine Möglichkeit, ohne sie zu konkretisieren und mit belastbaren Tauschangeboten zu unterfüttern, die Abwägung nicht beeinflussen kann, weil die Realisierungschancen nicht eingeschätzt werden können. Der Vorhabensträger hat daher bereits in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen dieses Kriterium nur noch als Bestandteil der Feinabwägung und nicht als ausschlaggebendes Kriterium dargestellt. Im Erörterungstermin wurde insoweit Einigkeit erzielt, dass dieses Kriterium seitens der Planfeststellungsbehörde nicht berücksichtigt wird. Das hat aber keinen entscheidenden Einfluss auf die Variantenwahl.

Einwender Nummer 6001

Der Einwender wird unter der ursprünglich vergebenen Einwendernummer weitergeführt, auch wenn er während des Verfahrens die Anwaltskanzlei gewechselt hat, nunmehr wird er vertreten durch die Kanzlei Schönefelder, Ziegler, Lehnert.

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke 116/2 und 115/2 der Gemarkung Parsdorf, die künftig durch die Umfahrung in zwei dreieckige Flächen zerteilt wird. Derzeit wird die Fläche als Ausweichparkplatz genutzt.

Die allgemeinen Einwendungen weisen wir zurück. Dass bei der vom Einwender vorgetragenen konsequenten Verfolgung weiträumiger Verkehrskonzepte, wie der Verlängerung der FTO (St 2580) oder einem autobahnparallelen Ausbau der B 471 die Umfahrung eventuell nicht erforderlich wäre, mag dahingestellt sein. Da aber weder für eine Verlängerung der FTO noch für einen Ausbau der B 471 seitens der zuständigen Planungsträger irgendwelche Planungsabsichten bestehen, die zeitlich auch nur im Ansatz abschätzbar wären, müssen derartige Überlegungen von der Gemeinde Vaterstetten nicht einbezogen werden und stellen sie keine Alternative dar. Eventuell zusätzlicher Verkehr in Purfing hat seine Ursache, wie seitens des Verkehrsgutachters im Rahmen des Erörterungstermins bestätigt wurde, nicht in der Umfahrung von Weißenfeld und/oder Parsdorf. Die angedachten verkehrsberuhigenden und baulichen Maßnahmen in den Ortsdurchfahrten werden den landwirtschaftlichen Verkehr zwar erschweren, das ist aber in Kauf zu nehmen, da sie erforderlich sind, um die Nutzung der Ortsdurchfahrten durch Pkw und Lkw weniger attraktiv zu machen, sie werden den landwirtschaftlichen Verkehr aber weder unmöglich machen, noch unzumutbar erschweren.

Die Verkehrsströme, die durch das geplante Gewerbegebiet nördlich der A 94 entstehen werden, sind in der Verkehrsuntersuchung in der Fassung der 1. Tektur vom 02.09.2019 berücksichtigt. Soweit auf die geänderten bzw. gestiegenen

Belastungen des Raumes Vaterstetten durch die Fertigstellung und Freigabe der A 94 Bezug genommen wird, sind diese für eine gewisse Zeit wohl zutreffend. Der Prognosehorizont 2030 berücksichtigt insofern aber bereits die geplanten Ausbaumaßnahmen am Autobahnkreuz München-Ost und der A 94, die diese Belastung reduzieren werden. Das ist methodisch nicht zu beanstanden, im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 des FStrAbG) ist der Ausbau der A 94 auf sechs Streifen als Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft, ebenso der Ausbau der A 99 im betreffenden Abschnitt. Aus heutiger Sicht kann damit eine Realisierung bis 2030 angenommen werden.

Wegen der Beeinträchtigungsintensität ist zunächst festzuhalten, dass derzeit keine gültige Baugenehmigung für die Parkplatznutzung vorliegt, die früheren, jeweils befristeten Genehmigungen sind ausgelaufen. Bauplanungsrechtlich handelt es sich derzeit um eine Fläche im Außenbereich, für die angedachte Änderung des Flächennutzungsplanes existiert ein Aufstellungsbeschluss. Im Erörterungstermin bestand insoweit Einigkeit, dass der Parkplatz in der Vergangenheit seitens der Gemeinde baurechtlich geduldet wurde, sich seine Nutzung aber auf ca. vier Tage pro Jahr beschränkt (Marktsonntage) und er während der übrigen Zeit des Jahres gesperrt und durch Betonabsperungen nicht befahrbar ist.

Die vom Einwender schriftsätzlich und im Rahmen des Erörterungstermins aufgeworfene Frage, ob die Fläche entschädigungsrechtlich als Fläche für die Landwirtschaft, als Parkplatz oder als künftiger Parkplatz zu bewerten ist, ist für die Planfeststellung irrelevant und wird hier ausdrücklich offengelassen. Damit erfolgt insoweit auch keine, vom Einwender befürchtete Vorfestlegung für das Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren.

Für die Planfeststellung ist die entschädigungsrechtliche Einstufung ohne Belang, entscheidend ist die planungsrechtliche Bewertung. Auch insoweit bedarf es aber keiner Entscheidung.

Wir unterstellen insoweit die Auslegung mit dem stärksten Eingriff, der stattfinden würde, wenn man die Fläche als Parkplatz einstufen würde. Auch dann halten wir den Eingriff aber aus Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Das Grundstück bleibt zukünftig als Parkplatz nutzbar, sofern man die baurechtliche Zulässigkeit dieser Nutzung fingiert. Wie aus den Unterlagen zur 1. Tektur vom 02.09.2019 ersichtlich, besteht zu beiden Teilen des Grundstücks eine Zufahrtmöglichkeit über den Anwandweg entlang der A 94 oder über die neue Zufahrt nördlich des Kreisverkehrs. Diese Zufahrtmöglichkeit ist nur geringfügig ungünstiger als die bisherige. Die 1. Tektur vom 02.09.2019 sieht auch einen Zugang für Fußgänger zu beiden Teilflächen vor, so dass auch die Erreichbarkeit

des Gewerbegebietes südlich der A 94 sichergestellt ist. Es verbleiben daher Beeinträchtigungen durch die Teilung und durch die künftig unterstellt geringere Zahl an Stellplätzen, wobei dem Einwender im Vorfeld der Planung hierfür gemeindliche Ersatzflächen angeboten wurden. Diese Beeinträchtigungen für einen Parkplatz, der nur als Ausweichparkplatz an wenigen Tagen pro Jahr genutzt wird, halten wir aber für zumutbar. Ob hier entschädigungsrechtlich Ersatz zu leisten ist, ist keine Frage des Planfeststellungsverfahrens. Die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind ebenfalls erreichbar.

Die Eingriffe sind auch nicht durch eine andere zumutbare Ausführung vermeidbar. Ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder wie der Einwender meint, entbehrlich, ist irrelevant, da diese Notwendigkeit den materiellen Prüfungsmaßstab nicht verändert, sondern nur verfahrensrechtliche Auswirkungen hat. Unstreitig ist, dass die vom Einwender vorgeschlagene Lösung, zunächst nördlich des Parkplatzes an diesem entlang zu trassieren und dann erst Richtung A 94 abzuschwenken, stärkere Eingriffe in die hier bestehenden Baumbestände zur Folge hätte, unabhängig davon, ob diese Bestände rechtlich als Wald zu bewerten sind. Stärkere Eingriffe in diesem Bereich sind aber zu vermeiden, da der Bereich z.B. für Fledermäuse ein wichtiges Jagdhabitat darstellt. Auch liegen Artnachweise von Gelbspötter und Zauneidechse vor. Zur Wertigkeit des Komplexes um die Kiesgrube wird auf die Ausführungen an mehreren Stellen dieses Beschlusses hingewiesen. Zusätzlich würde eine Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Südbayern in Anspruch genommen, für die wiederum Ausgleich zu schaffen wäre. Hinzu kommt, dass die Verschwenkung Richtung A 94 mit Dammbauwerken von ca. fünf Metern Höhe in Nord-Süd-Richtung ausgeführt werden müsste, um die nötige Höhe für die Querung zu erreichen. Die damit einhergehenden Nachteile stehen aus unserer Sicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Parkplatznutzung.

Der Ausbau der Heimstettener Straße wurde in den Planungen berücksichtigt. Die insoweit angepassten Pläne wurden dem Einwender zusammen mit der Stellungnahme zur 1. Tektur vom 02.09.2019 übermittelt. Dabei wurden mit einer leichten Verlegung der Zufahrt, einer geringfügigen Verbreiterung der Fahrgasse und einer geringfügigen Aufweitung am Ende der Wegeverlegung des öfW1 drei vom Einwender vorgebrachte Punkte aufgegriffen und planerisch umgesetzt, so dass sich die Einwendung insoweit erledigt hat. Da die Anpassungen auf der anderen Seite eine leicht erhöhte Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders nach sich ziehen, wurde der hierzu nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG ergänzend angehört, wobei er diese

Veränderungen zur Kenntnis genommen hat. Die drei Veränderungen betreffen keine anderen privaten oder öffentlichen Belange.

2.5.3 Mandanten der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Einwender Nummer 3001

Der Einwender ist Pächter der Flurnummer 1908 der Gemarkung Parsdorf. Auf dieser Fläche sollten nach der Ausgangsplanung Lerchenfenster angelegt werden, so dass die Belastung mit einer Grunddienstbarkeit vorgesehen war. In der 1. Tektur vom 02.09.2019 hat der Vorhabensträger sein Ausgleichskonzept so umgestaltet, dass eine Inanspruchnahme dieses Grundstücks entfällt. Dadurch hat sich die Einwendung erledigt.

Einwender Nummer 3002

Die Einwendungen zur Entlastungswirkung der Umfahrung weisen wir zurück. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Variantenwahl verwiesen. Für den von diesem Einwender besonders hervorgehobenen Ausweichverkehr der B 304 gilt, dass dieser häufig schon auf Höhe Zorneding oder Baldham die B 304 verlässt. Er kommt also nicht aus Vaterstetten über die EBE 17, sondern aus Richtung Hergolding zur Umfahrung. Aus dieser Richtung kommend fehlt eine direkte Zufahrtmöglichkeit Richtung Weißenfeld, da diese baulich nicht vorgesehen ist. Die bestehende EBE 4 wird hier Richtung Weißenfeld bewusst nicht angebunden. Um weiterhin durch Weißenfeld fahren zu können, müsste dieser Verkehr zunächst umwegig über die Umfahrung nach Südwesten fahren. Das ist aber unattraktiver als die Nutzung der künftigen Umfahrung. Es liegt daher nahe, dass gerade dieser Verkehr künftig die Umfahrung nutzen wird.

Dass die im Einwendungsschriftsatz skizzierte Alternative keiner sachlichen Prüfung unterzogen worden wäre, ist nicht richtig. Sie ist in Anlage 6 der Unterlage 1 A (Erläuterungsbericht) bereits enthalten. Sie wurde aber verworfen, u.a. da sie zwar eine Entlastung von Weißenfeld und teilweise von Parsdorf bewirken könnte, aber keine Entlastung für Hergolding. Es wären in Hergolding ca. 3.000 Kfz/24 h mehr und in Parsdorf ca. 5.000 Kfz/24 h mehr als im Prognoseplanfall für die Planfeststellungsvariante. Das läuft dem Planungsziel, auch Hergolding zu entlasten, zu wider und ist damit keine Variante zur Erreichung dieses Planungszieles. Eine ähnliche Variante wurde nach entsprechenden Vorstößen des damaligen ersten

Bürgermeisters der Gemeinde Vaterstetten auch während des laufenden Planfeststellungsverfahrens nochmals mit dem gleichen Ergebnis untersucht.

Der Einwender bewirtschaftet Flächen im Bereich der südlichen Anschlussstelle, soweit ersichtlich handelt es sich um die Flächen im Eigentum des Einwenders Nummer 2001. Zur Anbindung des öffentlichen Feldweges mit der Flurnummer 2161/1 und zur geforderten Anpassung des privaten Wirtschaftsweges südlich und nördlich der Umfahrung verweisen wir auf die dortigen Ausführungen. Nach seinen Einlassungen im Rahmen des Erörterungstermins fährt der Einwender Nummer 3002 die Flächen im Übrigen von Süden her an, so dass der Umweg für ihn noch geringer wäre, als dort für eine Anfahrt aus Richtung Norden angenommen.

Zu den einzelnen Forderungen bezüglich der Bauausführung hat die Gemeinde Vaterstetten zugesagt, auf eine der jeweiligen Bodenart angepasste Fahrzeugwahl zu achten und den Unternehmen entsprechende Vorgaben zu machen. Gleiches gilt für die Wahl von Fahrzeugen, sollten sie außerhalb der Baustraßen zum Einsatz kommen, was nach Darstellung des Vorhabensträgers ohnehin nur in geringem Umfang vorkommen wird. Eine Unterbrechung der Nutzung unbefestigter Flächen bei Wassersättigung wurde zugesagt. Zugesagt wurde die Anlage der Baustraßen mit geeignetem Material (tragfähig, mit Geotextil) und eine getrennte Lagerung von Oberboden. Auch eine Rekultivierung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und Oberbodenauftrag in der ursprünglichen Dicke wurde zugesagt. Soweit die Forderungen im Detail noch über diese Zusagen hinausgehen, werden sie zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat durch die Zusagen deutlich signalisiert, dass er eine Ausführung plant, die auf die Belange des Einwenders und der übrigen Landwirte Rücksicht nimmt. Es ist aber auch nachvollziehbar, dass der Vorhabensträger – ebenso wie die Planfeststellungsbehörde – ohne Ausführungsplanung und Vergabe der Bauausführung nicht noch detailliertere Regelungen vornehmen kann. Die verbleibenden Punkte können im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt werden und sind bautechnisch „in den Griff zu bekommen“. Baubedingte Beeinflussungen des Grundwassers sind angesichts dessen Tiefe von 8 bis 10 unter Gelände nicht zu erwarten, so dass es einer Beweissicherung hierfür nicht bedarf.

Einwender Nummer 3003

Der Einwender ist Eigentümer der von Einwender Nummer 3001 bewirtschafteten Flächen, so dass sich auch dieser Einwand durch die 1.Tektur vom 02.09.2019 erledigt hat, da die Fläche nicht mehr mit einer Ausgleichsmaßnahme belegt wird.

Einwender Nummer 3004

Soweit die Einwendungen allgemeiner Natur mit denen von Einwender Nummer 3002 übereinstimmen, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Der Einwender betreibt derzeit einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb, dessen zentrale Fläche, die Flurnummer 2005 der Gemarkung Parsdorf unmittelbar in Anspruch genommen und zerteilt wird. Dabei werden von den 22 ha rund 0,8 ha in Anspruch genommen. Nach dem Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen entspricht dies einem Flächenverlust von 3,49% der Betriebsfläche und 3,66% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, wobei eine unwirtschaftliche Restfläche als Flächenverlust eingerechnet wurde.

Dabei wird der Betrieb derzeit in ökologischer Nutzung betrieben. Eine getrennte Lagerung des hier abzuschiebenden Oberbodens und seine Wiederaufbringung auf den Flächen dieses Einwenders hat der Vorhabensträger zugesagt, so dass die Umstellungszeit vor einer ökologischen Nutzung nicht nochmals durchlaufen werden muss. Nach der Begutachtung durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen ist der Betrieb in seiner derzeitigen Form nicht existenzfähig. Auch der Einwender selbst hat im Erörterungstermin ausgeführt, dass die derzeitige Führung des Betriebes „den Mann nicht ernährt“, also als Vollerwerbsbetrieb so nicht bewirtschaftbar ist. Insoweit besteht Einigkeit, dass der Betrieb momentan nicht als Vollerwerbsbetrieb existenzfähig ist.

Auch in Bezug auf die Existenzfähigkeit als Nebenerwerbsbetrieb enthält das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen entsprechende Berechnungen, die zu dem Ergebnis führen, dass eine angemessene Entlohnung der Arbeitszeit, die hier als maßgebliches Kriterium herangezogen werden kann, nicht zu erreichen ist. Der Gutachter geht davon aus, dass auch unter der Berücksichtigung der erfolgten Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung und der dadurch zu erzielenden Ertragssteigerungen keine wesentliche Veränderung dieser Beurteilung eintreten wird, da die Einnahmequelle, die zu Gewinnen führt, im Wesentlichen die Vermietung einer Lagerhalle ist. Die Vermietung einer Halle kann ein Standbein eines landwirtschaftlichen Betriebes sein, dieser Betriebsteil ist aber von dem hier zu betrachtenden Straßenbauvorhaben nicht beeinflusst.

Unterstellt man die Existenzfähigkeit des Betriebes in seiner derzeitigen Form, ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, dass dann bei einem Flächenverlust von 3,66% der landwirtschaftlichen Nutzfläche auch ohne weitere Begutachtung im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass eine Existenzgefährdung hierdurch nicht eintritt. Gründe für eine vom Regelfall abweichende Beurteilung liegen bei dem Betrieb in seiner jetzigen Form nicht vor.

Allerdings macht der Einwender geltend, sein Sohn, der derzeit eine Ausbildung mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt absolviert, plane eine Fortführung des Betriebes, dann jedoch im Vollerwerb. Dazu sei eine Mutterkuhhaltung einer seltenen Rinderrasse geplant und auf den übrigen Flächen der Anbau von Gemüse und Sonderkulturen mit entsprechender Flächenrotation. Der Plan sieht vor, Lebensmittel im qualitativ und damit auch preislich obersten Bereich zu erzeugen, um so die nötigen Erträge trotz der verhältnismäßig geringen Fläche von ca. 22 ha erwirtschaften zu können. Ein entsprechender Tierbestand liegt noch nicht vor, da der Erwerb erst nach Beendigung der Ausbildung des Sohnes geplant ist.

Künftige Entwicklungen sind zu berücksichtigen, wenn sie hinreichend sicher abschätzbar sind. Wie im Erörterungstermin seitens des Einwenders ausgeführt, wird der Sohn seine Ausbildung erst 2021 abschließen. Insoweit bestehen zum einen noch Unwägbarkeiten, ob er den Hof dann wie geplant wird übernehmen können, zum anderen kann auch das künftige Betriebskonzept noch nicht den nötigen Detaillierungsgrad (Rinderrasse, Zahl der Tiere, zu erzielende Erträge, Aufteilung der Flächen) haben, der eine Begutachtung ermöglichen würde. Es kann derzeit auch noch nicht abgesehen werden, ob dann trotz des Flächenentzuges von weniger als 5% der Betriebsfläche eine Sondersituation gegeben wäre, die eine ergänzende Begutachtung überhaupt erst auslösen würde. Insofern ist auf die derzeitige Betriebssituation abzustellen, da die Entwicklungsmöglichkeit im Moment lediglich eine Chance auf eine zukünftige Entwicklung darstellt.

Auch wenn man die künftige Betriebssituation vorsorglich schon einbezieht und dabei das vom Einwender übermittelte Konzept einschließlich der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes berücksichtigt, und vorsorglich als existenzfähig unterstellt, wäre eine Gefährdung der Existenz durch das Vorhaben aus unserer Sicht nicht gegeben.

Die Erschwernis für die Rinderhaltung ergibt sich dabei nach den Erkenntnissen aus dem Erörterungstermin anders als bei einem Milchviehbetrieb nicht daraus, dass die Rinder mehrmals täglich zum Melken getrieben werden müssen. Es wäre eine Beweidung von Flächen beiderseits der Umfahrung möglich. Allerdings müssten die Tiere, wenn eine Fläche abgeweidet ist, auf die andere Seite der Umfahrung gelangen. Der Einwender trägt einen jährlichen Wechsel der Weideflächen vor. Der Einwender sieht es als unzumutbar an, die Tiere zu diesem Zweck auf Fahrzeuge zu verladen, da dies mit dem Ziel der ökologischen und hochwertigen Fleischerzeugung nicht in Einklang zu bringen sei.

Daher wird ein Durchlass gefordert, dessen Realisierung der Vorhabensträger zugesagt hat, so dass die Frage, ob ein Transport von einer Weidefläche auf die

andere den Tieren zumutbar wäre, um den Betrieb aufrechterhalten zu können, nicht entschieden werden muss und auch ein häufigerer Wechsel von einer Teilfläche zur anderen möglich wird. Ebenfalls zugesagt hat der Vorhabenträger, dass er die Kosten des Durchlasses tragen wird, ebenso wie die Kosten des Weges, der durch den Durchlass führt. Dabei wird die Straßenbaulast unter A. 5 dieses Beschlusses entsprechend der Zusage so geregelt, dass sie für die Unterführung und den Weg beim Vorhabensträger liegt, so dass auch keine künftigen Unterhaltungskosten entstehen. Für eine abweichende Regelung für das Brückenbauwerk 0/4 über dem Durchlass besteht kein Anlass, da die Baulast hierfür bereits nach den Planunterlagen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beim Vorhabensträger liegt. Durch diesen Durchlass wird die Beeinträchtigung des Betriebes, auch in seiner künftigen Form, wesentlich reduziert.

Für die Befahrbarkeit der Flächen beiderseits der Umfahrung hat der Vorhabensträger in der 1. Tektur vom 02.09.2019 den vom Einwender hilfsweise geforderten Wirtschaftsweg vorgesehen. Der Einwender hat im Erörterungstermin gefordert, diesen Weg zu verlängern bis zum nächsten privaten Wirtschaftsweg. Der Vorhabensträger sieht hier keine Notwendigkeit und keine Grundlage für die Planung eines öffentlichen Feld- und Waldweges und eine damit verbundene Grundinanspruchnahme. Im Erörterungstermin hat die Gemeinde aber zugesagt, die hier zu errichtende Baustraße nicht zurückzubauen, so dass sie als privater Feldweg im Eigentum des Einwenders nutzbar bleibt. Dabei wird der Weg nicht nach den Richtlinien über den landwirtschaftlichen Wegebau ausgebaut und auch künftig als Privatweg nicht von gemeindlicher Seite unterhalten, dennoch entspricht diese Lösung den Interessen des Einwenders am ehesten, mehr kann er jedoch nicht verlangen, da ein öffentlicher Feld- und Waldweg hier nicht erforderlich ist. Der Einwender hat hierzu seine Zustimmung erteilt, soweit er dafür nicht ausgleichspflichtig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird. Im Übrigen hat der Vorhabensträger auch zum ebenfalls hilfsweise geforderten Flächentausch seine Verhandlungsbereitschaft erklärt.

Unterstellt man also vorsorglich, dass der Betrieb in seiner künftigen Form zu berücksichtigen ist, und – ebenfalls vorsorglich - dass er in dieser Form existenzfähig sein wird, dann wird er mit den zugesagten Maßnahmen des Vorhabensträgers auch existenzfähig bleiben.

Die Befürchtung, im Umfeld der Umfahrung sei eine Herstellung von hochwertigem Gemüse oder Sonderkulturen nicht mehr möglich, ist unbegründet. Die Auswirkungen beschränken sich bei der Umfahrung, die hier teilweise in leichter Einschnittslage von 0,5 m verläuft auf den unmittelbaren Nahbereich. Der

Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen durch nachvollziehbare Berechnungen dargelegt, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.

Auch die Befürchtung einer Beeinträchtigung durch das Niederschlags- oder Spritzwasser ist unbegründet, da dieses über - auf Flächen im Eigentum es Vorhabensträgers liegende - Versickerungsmulden versickert wird. Flächen des Einwenders sind damit nicht betroffen. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist angesichts dessen Lage bei ca. 10 Metern unter Gelände nicht zu befürchten.

2.5.4 Mandanten der Kanzlei Labbé & Partner

Einwender Nummer 4000

Unter dieser Nummer werden diejenigen Einwendungen behandelt, die für alle Mandanten vorgetragen wurden, soweit sie nicht schon im allgemeinen Teil dieses Beschlusses behandelt wurden.

Einer Entscheidung über den im Erörterungstermin gestellten Antrag auf öffentliche Auslegung der Unterlagen der 1. Tektur vom 02.09.2019 bedarf es nicht mehr. Er hat er sich dadurch, dass diese Auslegung ohnehin von Amts wegen vorgenommen wurde, erledigt.

Die Verkehrsuntersuchungen berücksichtigen in der aktualisierten Fassung von 2018 alle Entwicklungen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt schon absehbar waren. Das betrifft nach den Ausführungen des Verkehrsgutachters im Erörterungstermin namentlich insbesondere den Aus- bzw. Umbau des Autobahnkreuzes München-Ost mit Ausbau der Autobahnen A 99 und A 94 sowie die geplanten Gewerbegebiete in Poing und Grub. Eine neue autobahnparallele Ersatzstraße für die B 471 parallel zur A 99 musste nicht miteinbezogen werden, da es seitens des zuständigen Straßenbaulastträgers keine diesbezüglichen Planungen gibt.

Die Variante einer Südumfahrung von Weißenfeld mit Querung der A 99 auf Höhe der Raststätte oder an der Ottendichler Straße, wie sie von den Einwendern vorgestellt wurde, würde wesentliche Planungsziele, u.a. die Entlastung von Hergolding nicht erreichen. Sie entspricht in weiten Teilen der im Verfahren untersuchten Variante 12. Dies ist den Einwendern nach dem Vortrag im Erörterungstermin auch bekannt. Ihre Kritik richtet sich auch vornehmlich gegen die Definition der Planungsziele. Die Planungsziele zu bestimmen ist aber Aufgabe des Vorhabensträgers, die Variantenuntersuchung im Planfeststellungsverfahren muss sich an diesen ausrichten und kann nicht die Planungsziele des Vorhabensträgers durch eigene Planungsziele oder die Planungsziele der Einwender ersetzen.

Zur Frage der Positionierung des Kreisverkehrs nördlich der A 94, also zur Entscheidung zwischen den Varianten 8b und 8c verweisen wir auf die Variantendiskussion. Dort ist auch dargestellt, warum nach unserer Einschätzung beide Varianten nicht völlig gleichwertig sind. Unterstellt man die Gleichwertigkeit, die der Einwender aus der Tabelle auf Seite 60 des Erläuterungsberichtes ableitet, läge die Entscheidung für und gegen eine Variante im Übrigen im Planungsermessen, würde also ebenfalls nicht zwingend zu der vom Einwender präferierten Variante führen.

Zum Argument des möglichen Ringtausches und dessen Nichtberücksichtigung vgl. Einwender Nummer 2001.

Richtig ist, dass sich die Planung, wie jede Infrastrukturplanung im Spannungsverhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bewegt. Aus dem rein quantitativen Vergleich der Ausführungen zu beiden Bereichen in den Planungsunterlagen ein Missverhältnis in der Gewichtung der Belange herleiten zu wollen, wie dies in den Einwendungen anklingt, ist fernliegend.

Dass der Eingriff vorwiegend in naturschutzfachlich weniger wertvollen intensiv genutzten Ackerflächen stattfindet, führt nicht dazu, dass die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange von geringerem Gewicht wären. Man kann aus der relativen Geringwertigkeit des Naturraums auch den Schluss ziehen, dass gerade dann die wenigen wertvollen Strukturen, wie hier das ehemalige Kiesgrubengelände in seiner künftigen Ausprägung, besonders schützenswert sind.

Einwender Nummer 4001

Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter eines Hofes nördlich der A 94.

Der Einwender beantragt zum einen, die Umfahrung so zu gestalten, dass die zu seiner Eigenjagd gehörenden Flächen auch nach dem Flächenentzug noch mindestens 81,755 ha betragen, da dies nach Art. 8 Abs. 1 BayJagdG die Mindestgröße für ein Eigenjagdrevier darstellt. Das ist der Fall. Derzeit beträgt die Größe des Eigenjagdreviers 82,7250 ha. Davon werden für das Vorhaben in der Fassung der 1. Tektur vom 02.09.2019 0,8736 ha benötigt, so dass 81,8514 ha verbleiben, was für ein Eigenjagdrevier ausreicht. Die divergierenden Zahlen des Einwenders sind wohl darauf zurückzuführen, dass in seinen Berechnungen der befriedete Bereich an der Hofstelle nicht eingerechnet wurde. Befriedete Bereiche werden – auch wenn auf ihnen nicht gejagt werden kann – bei der Berechnung der Mindestgröße aber einbezogen. Diese Auffassung deckt sich mit der Einschätzung der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Ebersberg.

Die Forderung nach einem Wildschutzzaun entlang der Umfahrung weisen wir zurück. Nördlich der A 94 verläuft die Trasse in enger Bündelung mit der A 94 die vom Wild ohnehin nicht gequert werden kann und weitgehend im Bereich des bisherigen Anwandweges. Die Umfahrung durchschneidet hier also keine bestehenden Wechselbeziehungen. Südlich der A 94 ist sie für das Wild ein neues Hindernis. Dennoch ist die Errichtung eines Wildschutzzaunes nur erforderlich, wenn sich die Gefahren für oder durch das Wild erheblich erhöhen. Das ist in Anbetracht der prognostizierten Verkehrsstärke der Kreisstraßen und des zu erwartenden Gewöhnungseffektes hier nicht der Fall. Die freie Flur wird hier zwar vom Wild genutzt und auch wenn man den im Erörterungstermin benannten Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensraum annimmt, erhöht sich die Gefahr nicht derart, dass ein Wildschutzzaun erforderlich wird, der z.B. beim Grunderwerb und bei der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen zu Nachteilen für Dritte führen würde. Im Bedarfsfall könnten z.B. Wildschutzreflektoren nachgerüstet werden.

Zur Positionierung des Kreisverkehrs nördlich der A 94, also zur Entscheidung zwischen den Varianten 8b und 8c verweisen wir auf die Darstellung der Variantendiskussion unter C 2.4.2.2 dieses Beschlusses. Die Gestaltung des Kreisverkehrs wurde im Rahmen der ersten Tektur so verändert, dass sich die Inanspruchnahme von Flächen des Einwenders reduziert.

Die Abfahrt aus dem Kreisverkehr nördlich der A 94 auf den Richtung Westen verlaufenden Anwandweg wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 02.09.2019 verändert und Richtung A 94 gedreht. Eine weitere Drehung ist nicht möglich, da sonst die Befahrbarkeit mit insbesondere landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr sicher möglich wäre und auch mit der Höhendifferenz zwischen Neubau und Bestand kollidieren würde. Die Schleppkurven wurden für Schlepper mit zwei Anhängern bemessen. Der Fahrbahnteiler wird in diesem Bereich – entsprechend einer Anregung des Einwenders - überfahrbar ausgebildet, so dass eine Aufweitung der Ausfahrt nicht erforderlich ist. Die jetzt gefundene Lösung berücksichtigt damit die Interessen der Allgemeinheit an flüssigem und sicherem Verkehrsablauf, die Interessen des Einwenders und anderer Landwirte an der Benutzbarkeit des Kreisverkehrs, sowie die Interessen des Einwenders an schonender Inanspruchnahme seiner Flächen.

Die Zufahrt zur Kiesgrube vom Anwandweg nördlich der A 94 am Böschungsfuß zu führen, geht auf eine Forderung des Einwenders zur ursprünglichen Planung zurück. Eine Direktzufahrt von der Umfahrung aus kommt jedoch nicht in Betracht, da eine solche Zufahrt kurz vor dem Kreisverkehr schlecht zu erkennen und damit eine Gefährdung der Verkehrssicherheit wäre. Der Weg entlang des Böschungsfußes ist

in der Planung leicht geschwungen und - soweit wie möglich - Richtung Anwandweg gelegt. Diese Planung vermeidet damit unnötige Eingriffe in das Privateigentum des Einwenders und damit zugleich der Reduzierung des Eingriffs in sein Eigenjagdrevier. Eine gestrecktere Führung des Weges von der Ausfahrt aus dem Anwandweg hin zur Zufahrt zur Kiesgrube würde einen stärkeren Eingriff bedeuten. Damit wäre zwar das angrenzende Feldstück besser zu bewirtschaften. Aus unserer Sicht ist es aber nicht geboten, deswegen stärker in das Grundeigentum einzugreifen. Daher wird die Planung des Vorhabensträgers planfestgestellt.

Sollte der Einwender eine gerade Wegeführung bevorzugen, hat sich der Vorhabensträger hierzu bereit erklärt, wenn der Einwender den hierfür erforderlichen Grund zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für eine Angleichung des Geländeniveaus zwischen Feldstück und Zufahrtsweg, so dass an mehr Stellen vom Weg in das Feld eingefahren werden könnte.

Für die Zufahrt zur Kiesgrube wurde ein Fahrrecht der Gemeinde angeordnet. Eine Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg ist nicht geboten, da der Weg nur vom Eigentümer des angrenzenden Feldstücks genutzt wird, sowie von der Gemeinde in geringem Umfang zur Pflege der ehemaligen Kiesgrube. Zu diesem Zweck muss die Gemeinde Vaterstetten aber die Möglichkeit haben, den Weg zu nutzen. Da eine entsprechende Zustimmung des Einwenders nicht in Aussicht gestellt wurde, wird das Fahrrecht von uns als Planfeststellungsbehörde im Wege einer Grunddienstbarkeit angeordnet.

Die Böschungen am Westrand der Flurnummer 90/3 der Gemarkung Parsdorf zu verändern, ist sowohl bei Variante 8b als auch bei Variante 8c möglich, zum einen, weil bei der Variante 8b die Böschung des Weges zur Kiesgrube liegt und zum anderen, weil bei Variante 8c dies im Rahmen der Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, so dass sich hier kein Unterschied ergibt. Soweit die Gemeinde Vaterstetten in ihrer Stellungnahme auf den Eigentümer als Zuständigen für eine eventuell notwendige Böschungsanpassung verweist, ist sie selbst mittlerweile Eigentümerin der Fläche. Ob eine Anpassung der bestehenden Böschung der ehemaligen Kiesgrube notwendig und zudem naturschutzfachlich und -rechtlich vertretbar ist, ist keine Frage dieses Planfeststellungsverfahrens, da die eventuell notwendige Anpassung der Böschung nicht aus der Errichtung der Ortsumfahrung resultiert, sondern allenfalls aus dem bisherigen Zustand der Böschung.

Die Anlage von Bermen in den Böschungen wird nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen RAL ab einer Böschungshöhe von über fünf Metern aus Gründen der Standsicherheit und der späteren Unterhaltung der Böschung

grundsätzlich empfohlen. Da jedoch die Standsicherheit der Wälle aber auch auf andere Art und Weise sichergestellt werden kann, hat der Vorhabensträger den Verzicht auf die Bermen an dieser Stelle erklärt.

Zu den Einwendungen bezüglich der Dimensionierung der Versickerungsanlagen und der Durchlässigkeit der Böden, die im Rahmen der 1. Tektur vom 02.09.2019 erhoben wurden, ist festzustellen, dass der Vorhabensträger die Versickerungsmulden trotz der durchlässigen Kiese im Untergrund, nach der Durchlässigkeit des Oberbodens berechnet. Eine Andeckung der Mulden mit Oberboden (10-30 cm) ist Stand der Technik und zum Schutz des Grundwassers erforderlich, da diese belebte Bodenzone die wesentliche Vorreinigung erbringt, der durchlässige Kies im Untergrund wäre hierzu nicht in der Lage. Eine Versickerung ohne Mulden nur über die Dammschultern ist nicht möglich.

Demzufolge ist es schlüssig, für die Dimensionierung der Mulden auf die Versickerungsfähigkeit des Oberbodens abzustellen. An der Funktionsfähigkeit und richtigen Dimensionierung der Mulden besteht auch ein Interesse des Einwenders, da anderenfalls das Niederschlagswasser der Dammfächen – ohne Vorreinigung durch den Oberboden – unter Umständen in seine Feldfläche fließen könnte. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Eine Verschiebung des Brückenbauwerkes Richtung Osten würde mit den Interessen des Leitungsträgers der Freileitung und deren Mindestabständen kollidieren, was zumindest höheren Aufwand in der Bauausführung mit sich bringen würde. Gleiches gilt für die Verkehrsleitsysteme auf der A 94. Zudem würde sich zwar die Grundinanspruchnahme bei diesem Einwender etwas verringern, südlich der Autobahn würde dafür aber zusätzliche private Flächen benötigt, statt der bisher vorgesehenen öffentlichen Grundstücke. In Summe sind diese Interessen gewichtiger als das Interesse des Einwenders an einer weiter reduzierten Grundinanspruchnahme, so dass wir eine Verschiebung des Bauwerkes nicht für geboten halten.

Bezüglich der Gestaltung der Unterführung südlich der A 94 wurde dem Einwand in der ersten Tektur Rechnung getragen, die lichte Weite wurde den Erfordernissen des landwirtschaftlichen Verkehrs angepasst.

Die teilweise sehr detaillierten Einwendungen zur Frage der Dicke des Oberbaus weisen wir zurück. Der Vorhabensträger hat dargelegt, dass aufgrund der Bodengutachten nicht davon ausgegangen werden kann, dass in allen Bereichen der Trasse frostsicherer Untergrund vorhanden ist. Es ist nachvollziehbar, dass sich der Vorhabensträger dann für eine Ausführung entscheidet, die auf allen

vorkommenden Untergründen verwendet werden kann, statt häufige Wechsel für jeweils kurze Abschnitte. Die Gradienten wurden aber in Teilbereichen im Rahmen der ersten Tektur leicht abgesenkt.

Auch die Längsneigung der Brücke über die A 94 wurde so geändert, dass sich die Grundinanspruchnahme verringert.

Damit wurden in der 1. Tektur vom 02.09.2019 und im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen zu dieser Tektur einige Veränderungen zugunsten des Einwenders vorgenommen, um seine Betroffenheiten zu reduzieren. Das Eigenjagdrevier bleibt erhalten. Es verbleiben damit Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebes und des Eigentums. Diese stellen eine merkliche Belastung für den Einwender dar, sind aber durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht weiter zu minimieren und könnten nur durch einen Verzicht auf das Vorhaben vermieden werden. Ein solcher ist aber nicht geboten, vielmehr sind die verbleibenden Belastungen aus Gründen des Öffentlichen Wohls hinzunehmen.

Einwender Nummer 4002

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Neben dem Flächenentzug von 1.882 m² ist er durch veränderte Wegebeziehungen zu seinen Feldern betroffen. Den Umweg zum Flurstück 2084 der Gemarkung Parsdorf halten wir für zumutbar. Der künftige Weg zu diesem Grundstück führt über die Feldkirchener Straße, ein kurzes Stück über die Umfahrung und dann nach Norden über den Ammerthaler Weg. Eine Anbindung des südlichen Teils des Ammerthaler Weges an die Umfahrung, die auch die Erreichbarkeit des Flurstückes 2081 der Gemarkung Parsdorf verbessern würde, ist nicht geboten. Hier ist zwar eine Querung für den Geh- und Radverkehr vorgesehen. In diesem Bereich eine zusätzliche landwirtschaftliche Direktzufahrt auf die Umfahrung zu schaffen, würde aber zusätzliche Gefahren für die Verkehrssicherheit schaffen. Daher lehnen wir diese Forderung ab. Die Mehrwege sind auf der Ebene der Planfeststellung zumutbar, eine eventuelle Entschädigung hierfür ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Einwender Nummer 4003

Der Einwender bewirtschaftet eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 0,79 ha. Der Einwand der Existenzgefährdung wurde im Rahmen des Erörterungstermins nicht mehr aufrechterhalten, was sich mit den Ergebnissen der Begutachtung durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen deckt. Beantragt wurde eine Verschiebung der Trasse soweit wie möglich Richtung Grundstücksgrenze, um so die nördlichen Restflächen möglichst klein zu halten. Diesem Anliegen hat der Vorhabensträger im

Rahmen der ersten Tektur so weit wie möglich entsprochen. Durch eine leichte Veränderungen des Kurvenradius und der Höhenlage konnte die nordwestliche Restfläche um rund 3.000 m² verkleinert werden. Eine noch weitere Veränderung des Kurvenradius oder eine gestreckte Führung entlang der Grundstücksgrenze mit einer engeren Kurve am Ende würde zu nicht hinnehmbaren Veränderungen der Sichtverhältnisse führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Trassierung hier zum einen ausreichende Sichtverhältnisse im Bereich der Anbindung des Ammerthaler Weges gewährleisten muss und zum anderen die Gradienten von leichter Damm- in leichte Einschnittslage ansetzen muss wegen der Zwangspunkte in der Höhenlage im Bereich der Unterquerung der A 99.

Einwender Nummer 4004

Der Einwender ist nach seinem Vortrag Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Haupterwerb. Die Flächeninanspruchnahme wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 02.09.2019 durch Anpassungen an der Trassierung leicht um 603 m² verringert. Deutlich verringert wurde die Betroffenheit dadurch, dass auf zwei gepachteten Grundstücken, Flurnummern 1985 und 1986 der Gemarkung Parsdorf, in der 1. Tektur vom 02.09.2019 keine produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PiK) mehr vorgesehen sind. Der Vorhabensträger verzichtet für PiK Maßnahmen in der ersten Tektur auf die Inanspruchnahme von privaten Flächen. Damit erledigt sich der Antrag des Einwenders, der Vorhabensträger möge offenlegen, welche Flächen der öffentlichen Hand er in Bezug auf solche Maßnahmen überprüft und ausgeschieden hat.

Zur Frage der Existenzgefährdung des Betriebes gibt es divergierende Gutachten. Das vom Vorhabensträger in Auftrag gegebene Gutachten des Sachverständigen S. geht davon aus, dass der Betrieb sowohl vor als auch nach dem Eingriff nicht existenzfähig ist, so dass das Vorhaben nicht kausal für eine Existenzgefährdung wäre. Das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen O. der Anwaltskanzlei des Einwenders geht von der Existenzfähigkeit vor dem Eingriff und der fehlenden Existenzfähigkeit nach dem Eingriff aus.

In dem Beschluss, der dem anwaltlichen Vertreter des Einwenders zugestellt wurde, sind auf den Seiten 76 bis 81 die Details einschließlich unserer Bewertung enthalten. Da es sich um sensible Daten handelt, geben wir hier nur das Ergebnis unserer Bewertung wider.

Aus unserer Sicht führen damit zwei Wege zum selben Ergebnis. Entweder der Betrieb ist, wie S. meint, vor und nach dem Eingriff nicht existenzfähig. Oder er ist mit O. vor dem Eingriff existenzfähig. Dann ist er es aber nach unserer Einschätzung auch nach dem Eingriff, insoweit aus den dargestellten Gründen abweichend von O.

Jedenfalls gehen wir davon aus, dass der Eingriff durch das Vorhaben zu keiner Existenzgefährdung führt. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger nach seiner Stellungnahme dem Einwender Tauschflächen angeboten, um den Grundverlust in Fläche auszugleichen. Auch dadurch könnte die Existenzgefährdung, wenn man sie annähme, abgewendet werden.

Aber auch für den rein vorsorglich unterstellten Fall, dass der Betrieb seine Existenzfähigkeit wider Erwarten vorhabenbedingt verlieren würde, sehen wir den Verlust eines einzelnen Betriebes als nachrangig gegenüber der Entlastung einer Vielzahl an Betroffenen vom Durchgangsverkehr an, so dass die Existenzgefährdung hinzunehmen wäre. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur als solche wären nicht gegeben, so dass auch die Berücksichtigung der Landwirtschaft als öffentlicher Belang, zusätzlich zum privaten Belang zu keiner anderen Bewertung führen würde.

Zu den sonstigen Einwendungen ist festzustellen, dass die Längsneigung der Brücke über die A 94 in der 1. Tektur vom 02.09.2019 geändert wurde, wodurch der Einwendung entsprochen wurde.

Die fehlerhafte Darstellung der Breite des Wirtschaftsweges südlich der A 94 wurde korrigiert. Der Weg ist, soweit er vorhabenbedingt ausgebaut wird, damit für den landwirtschaftlichen Verkehr geeignet.

Der Einwender meint, die Rampe, die südlich der A 94 vom Brückenbauwerk hinunterführt, könnte mit einem stärkeren Gefälle ausgeführt werden, um so eine kürzere Rampe und damit entsprechende Flächeneinsparungen an den Böschungen zu erreichen. Dies ist nicht möglich, da dann am Ende der Brücke ein Sichtschattenbereich entstünde, der einen Nachteil für die Verkehrssicherheit darstellt. Nach dem Überqueren der dann entstehenden Kuppe wäre der Kreisverkehr nicht rechtzeitig erkennbar. Daher wird dieser Vorschlag abgelehnt.

Die sonstigen Einwendungen zur Führung der Gradienten werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die oben erwähnten Anpassungen im Rahmen der 1. Tektur vom 02.09.2019 ohnehin entsprochen wurde. Der Vorhabensträger hat in seinen Stellungnahmen jeweils eine plausible Erklärung geliefert und dargelegt, warum bei

Übernahme der Planung des Einwenders z.B. Sichtschattenbereiche oder kritische Wechsel der Längsneigung entstünden.

Die Zufahrt zu Flurnummer 1987 der Gemarkung Parsdorf wurde im Rahmen der ersten Tektur so angepasst, dass sie für landwirtschaftliche Fahrzeuge benutzbar ist, so dass sich dieser Einwand erledigt hat. Das vom Einwender gewünschte Ende der Zufahrt zum Grundstück Flurnummer 2056 wurde in der 1. Tektur vom 02.09.2019 vom Vorhabensträger umgesetzt.

Einwender Nummer 4005

Der Einwender ist Grundbetroffener. Durch die 1. Tektur vom 02.09.2019 hat sich die Betroffenheit dadurch verringert, dass die in der Ausgangsplanung auf mehreren Grundstücken vorgesehene Grunddienstbarkeit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weggefallen ist.

Dennoch ist der Einwender weiterhin von endgültiger (3.580 m²) und vorübergehender (554 m²) Inanspruchnahme betroffen, wobei es sich um zwei verpachtete landwirtschaftliche Flächen handelt. Die Grundinanspruchnahme kann durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht weiter verringert werden und ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls hinzunehmen. Es verbleiben aus beiden Grundstücken große Restflächen, die weiterhin landwirtschaftlich nutzbar und damit für den Einwender auch zur Verpachtung geeignet sind.

2.5.5 Mandanten der Kanzlei Bergemann, Schönherr und Partner

Einwender Nummer 5001

Der Einwender war Eigentümer des Flurstücks 90/11 der Gemarkung Parsdorf, das Teil des ehemaligen Kiesabbaugeländes nördlich der A 94 ist. Nach der Ausgangsplanung war vorgesehen, dieses Grundstück vollumfänglich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden. In der 1. Tektur vom 02.09.2019 hat der Vorhabensträger sein Ausgleichsflächenkonzept geändert, so dass die Inanspruchnahme des Grundstücks entfällt und sich die Einwendung damit erledigt hat. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat die Gemeinde Vaterstetten das Eigentum an der Fläche erworben, so dass sich die Einwendung auch aus diesem Grund erledigt hat.

2.5.6 Mandanten der Kanzlei Offinger, Stürzer & Partner

Der Einwender 6001 wird bei der Kanzlei Schönefelder, Ziegler, Lehnert behandelt, da er mittlerweile von dieser Kanzlei vertreten wird.

2.5.7 Mandanten der Kanzlei Besold

Einwender Nummer 7001

Der Einwender ist mit einer Flächeninanspruchnahme von 5.364 m² und einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 529 m² vom Vorhaben betroffen. Das Problem, dass die östlich gelegene Restfläche nicht mehr zu erreichen gewesen wäre, wurde im Rahmen der ersten Tektur durch die Verlängerung eines Feldweges über benachbarte Grundstücke gelöst, der von der Ortsverbindungsstraße Richtung Parsdorf erreichbar ist. Die verbleibenden Nachteile durch Umwege und Bewirtschaftungerschwernisse halten wir auf der Ebene der Planfeststellung für zumutbar und im öffentlichen Interesse hinnehmbar, eine eventuelle Entschädigung hierfür ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Das gilt auch, wenn man annimmt, dass die Anfahrt von der zusätzlichen Hofstelle am östlichen Rand von Weißenfeld erfolgt und nicht von der Hofstelle in der Ortsmitte aus. Der Umweg ist zwar größer, da der Einwender dann erst Richtung Westen fahren muss, bevor er nach Osten in Richtung Parsdorf fahren kann, der Umweg liegt aber auch dann in einem Bereich von ca. einem Kilometer, was wir für zumutbar halten. Die Kosten für eine zusätzliche Überführung, sowie die hierfür nötigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen stehen außer Verhältnis zu einem möglichen erzielbaren Nutzen.

Wegen des Feldbrunnens konnte im Erörterungstermin Einigkeit erzielt werden, dass eine entsprechende Genehmigung zum Betrieb des Brunnens vorliegt. Er wird nicht überbaut. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, auf seine Kosten eine Bewässerungsmöglichkeit für die Flächen beiderseits der Umfahrung aufrechtzuerhalten oder ersatzweise zu schaffen. Die besondere Problematik ist laut Einwender dabei, dass bei der Inbetriebnahme der Bewässerungsanlage sowohl brunnenseitig als auch an der Beregnungsanlage selbst jeweils Einstellungen vorgenommen werden müssen, was nicht mehr möglich sei, wenn der Brunnen auf der einen Seite der Umfahrung steht, die Beregnungsanlage aber auf der anderen Seite.

Sollte sich dieses Problem wider Erwarten nicht mit der vom Vorhabensträger dargestellten Technik (vgl. Schreiben der Gemeinde Vaterstetten vom 05.09.2019, indem die Übernahme der Kosten zugesagt wurde) lösen lassen, wäre er an seine Zusage gebunden, eine ersatzweise Wasserversorgung zu schaffen. Die Bewässerung der Teilflächen ist also sichergestellt.

Den Einwand, eine landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend benötigter Flächen sei anschließend nicht mehr möglich, weisen wir zurück. Durch entsprechende Zusagen und Auflagen ist sichergestellt, dass die Flächen durch eine entsprechende Bauausführung und anschließende Rekultivierung nach Ende der Baumaßnahme

wieder landwirtschaftlich nutzbar sind. Eventuell verbleibende Einbußen sind eine Frage des Entschädigungsverfahrens.

Zu dem allgemein gehaltenen Einwand, die Erforderlichkeit der Umfahrung sei nur unzureichend begründet, verweisen wir auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Beschlusses. Ob die Finanzierbarkeit „gänzlich gesichert“ ist, spielt nur eine untergeordnete Rolle, da ein Antrag auf Planfeststellung allenfalls dann abzulehnen ist, wenn die Finanzierbarkeit ausgeschlossen erscheint, was vorliegend nicht der Fall ist. Ebenfalls ohne Belang ist der Abstimmungsprozess innerhalb des Gemeinderates der Gemeinde Vaterstetten, da im Außenverhältnis in Folge mehrheitlich gefasster Beschlüsse ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wurde. Es ist nicht erforderlich, dass derartige Beschlüsse einstimmig gefasst werden, ebensowenig ist es erforderlich, dass der erste Bürgermeister die Einschätzung der Mehrheit über das Vorhaben teilt.

Einwender Nummer 7002

Der Einwender ist als Landwirt mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von 16.049 m² und einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 1.189 m² vom Vorhaben betroffen. Auch werden seine Flächen in östliche und westliche Restflächen geteilt. Die vom Einwender geforderte engere Kurvenführung würde die Grundinanspruchnahme auf seinen Flächen nicht verringern. Die kritisierte Form der Restflächen würde sich durch einen engeren Kurvenradius eher verschlechtern, da die Ränder der Flächen dann stärker gebogen wären. Zudem müsste die Umfahrung in spitzerem Winkel unter der Überführung der Verbindungsstraße Parsdorf-Weißenfeld verlaufen, was die Baukosten erhöhen würde. Die Forderung wird daher abgelehnt. Gleiches gilt auch für den Fall, wenn die Linienführung zwischen dem Anschluss an die EBE 4 und der Verbindung zwischen Weißenfeld und Parsdorf gerader trassiert wäre. Dadurch würde sich die Durchschneidung auf der Innenseite der Kurve verschlechtern, da dann die westlich verbleibenden Restflächen verkleinert würden und schwerer zu bewirtschaften wären. Die jetzige Planung orientiert sich an den bisherigen Bewirtschaftungsgrenzen. Im Bereich der Freileitung würde eine engere Linienführung mit den Maststandorten der Freileitung als Zwangspunkten kollidieren oder müsste so eng an Weißenfeld rücken, dass dort Immissionsprobleme entstehen würden.

Die Erreichbarkeit der westlichen Teilflächen ist sichergestellt, entsprechende Wege sind in den Planunterlagen dargestellt. Die Zufahrtsmöglichkeit reicht bis zur Grundstücksgrenze. Eine Weiterführung weiter entlang der Umfahrung ist zur Erschließung nicht nötig. Sie würde zwar die Bewirtschaftung erleichtern, ist aber rechtlich nicht zwingend. Das Erschwernis, das dadurch entsteht, dass der bisherige

Weg nicht nur als Zufahrt, sondern auch zur Bewirtschaftung genutzt wird, ist aus unserer Sicht hinzunehmen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine landwirtschaftliche Fläche auf einer Seite entlang der gesamten Grundstücksgrenze von einem öffentlichen Feld- und Waldweg begleitet werden muss, auch wenn ein solcher Weg im Bestand vorhanden ist. Ob für dieses Bewirtschaftungerschwernis eine Entschädigung zu leisten ist, ist eine Frage des Entschädigungsverfahrens.

Die verbleibenden Nachteile durch Umwege und Bewirtschaftungerschwernisse halten wir auf der Ebene der Planfeststellung für zumutbar und im öffentlichen Interesse hinzunehmen, eine eventuelle Entschädigung hierfür ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Einwender Nummer 7003

Der Einwender ist als Landwirt mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von 23.529 m² und einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 4.454 m² vom Vorhaben betroffen. Auch werden seine Flächen in östliche und westliche Restflächen geteilt.

Die Restflächen sind aber auch nach Realisierung der Umfahrung weiterhin erreichbar. Die westlichen Flächen sind über die Ortsverbindung Weißenfeld-Parsdorf erreichbar oder über den Weg entlang der A 94 durch die Unterführung. Auf den Luftbildern ist erkennbar, dass bereits jetzt von diesem Weg aus auf die Fläche zugefahren wird, die Böschung stellt insoweit allenfalls teilweise eine Erschwernis dar. Für die Überquerung des im Eigentum der Gemeinde stehenden Streifens zwischen dem Weg und der Fläche des Einwenders wurde die Einräumung eines Fahrtrechtes für eine notwendige Fahrgasse angeboten.

Die Zufahrt direkt nach der Unterführung wurde im Rahmen der 1. Tektur vom 02.09.2019 nochmals leicht erweitert um die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu gewährleisten. Auf die östliche Fläche kann über den bestehenden Weg aus der Ortslage von Parsdorf heraus aufgefahren werden und dann über die Ortsverbindung zwischen Parsdorf und Weißenfeld. Die Zufahrt über den Ortsbereich von Parsdorf ist sowohl für den Landwirt als auch für die dortigen Einwender zumutbar. Eine Wendemöglichkeit für den Einwender auf öffentlichen Flächen halten wir nicht für erforderlich, da er mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf seinen Flächen wenden kann.

Den Einwand, die Flächen seien künftig nicht mehr als Kartoffelacker nutzbar, weisen wir zurück. Die durchschnittliche Dammhöhe der auf eine maximale Höhe von 5,30 m ansteigenden Böschung beträgt 2,65 m und ist erforderlich, um auf die für die Autobahnquerung erforderliche Höhenlage zu gelangen. Mit der üblichen

Böschungsneigung kommt es dabei nur morgens und abends zu geringfügigen Verschattungen auf seinen Flächen. Diese Beeinträchtigung kann wegen der erforderlichen Gradientenhöhe für die Autobahnüberquerung ebenso wenig reduziert werden wie eine eventuelle leichte Beeinträchtigung der Windverhältnisse durch den Damm.

Der Brunnen befindet sich auf der größeren Restfläche östlich der Umfahrung. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, auf seine Kosten eine Bewässerungsmöglichkeit für die Flächen westlich der Umfahrung aufrechtzuerhalten oder ersatzweise zu schaffen. Sollte sich das Problem der Bewässerung wider Erwarten nicht mit der vom Vorhabensträger dargestellten Technik (vgl. Schreiben der Gemeinde Vaterstetten vom 05.09.2019, indem die Übernahme der Kosten zugesagt wurde) lösen lassen, wäre er an seine Zusage gebunden, eine ersatzweise Wasserversorgung zu schaffen. Die Bewässerung der Teilflächen ist also sichergestellt.

Da die Teilflächen der bisherigen Kartoffelanbaufläche mit der Bewässerung und trotz der Beschattung nach unserer Auffassung weiterhin als Kartoffelacker nutzbar bleiben, entfällt auch die vom Einwender geltend gemachte Existenzbedrohung. Diese wurde maßgeblich damit begründet, dass die verbleibenden Teilflächen für den ertragsstarken Kartoffelanbau ungeeignet wären, was nicht der Fall ist. Damit verbleiben der Flächenverlust und eine erschwerte Bewirtschaftung der Flächen als Beeinträchtigung, die aber die Existenz des Betriebes nicht gefährden und im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Die verbliebene Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 74 der Gemarkung Parsdorf ist voraussichtlich als unwirtschaftliche Restfläche zu bewerten, wobei es eine Frage der späteren Grundstücksverhandlungen ist, ob der Vorhabensträger diese übernimmt, ob eventuell sinnvolle Tauschgeschäfte mit den Grundstücksnachbarn möglich sind oder ob der Einwender die Fläche behalten möchte. Dass eine unwirtschaftliche Restfläche entsteht, ändert nichts daran, dass die Planfeststellungsvariante in diesem Punkt möglich ist, da sich unwirtschaftliche Restflächen in einer Straßenplanung in der Regel nicht ganz vermeiden lassen und sie bei der planfestgestellten Variante zumindest seltener sind als bei anderen Varianten.

Die verbleibenden Nachteile durch Umwege und Bewirtschaftungerschwernisse halten wir auf der Ebene der Planfeststellung für zumutbar und im öffentlichen Interesse hinzunehmen, eine eventuelle Entschädigung hierfür ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.5.8 Einwender ohne anwaltliche Vertretung

Einwender Nummer 1000

Dieser Einwender ist Gewerbetreibender in dem Gewerbegebiet an der Weißenfelder Straße westlich der A 99. Er befürchtet Erschwernisse bei der Ausfahrt in die Weißenfelder Straße. Diese Einwendung weisen wir zurück. Nach den Verkehrsuntersuchungen wird es auf der Weißenfelder Straße in diesem Bereich zwar zu einer Steigerung des Verkehrs gegenüber dem Istzustand kommen. Diese Steigerung ist für den Prognoseplanfall aber geringer als für den Prognose Nullfall. Das bedeutet, dass die Umfahrung für diesen Bereich zum Zeitpunkt des Erreichens des Prognosehorizonts eine leichte Entlastung, jedenfalls aber keine zusätzliche Belastung bringen wird, so dass auch das Einfahren in die Weißenfelder Straße nicht schwieriger oder gefährlicher wird als ohne den Bau der Umfahrung. Für die Steigerung gegenüber dem Istzustand ist die Umfahrung nicht kausal.

Einwender Nummer 1001

Die Kritik an der Darstellung der Bauabschnitte weisen wir zurück. Unter C 2.2 dieses Beschlusses haben wir ausgeführt, dass wir das zur Planfeststellung beantragte Projekt als eigenständiges Projekt bewerten. Die Ausführung dieses Projekts in vier Bauabschnitten ist in den Unterlagen dargestellt, ebenso wie die unterschiedliche schrittweise Entlastung. Auch sind die teilweise nötigen Provisorien enthalten, wie beispielsweise der vorübergehende Anschluss der GVS Weißenfeld-Parsdorf, der wieder entfällt, wenn die Brücke dieser GVS über die Umfahrung fertig gestellt ist. Pläne und Beschreibung in den Unterlagen stimmen überein. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Abschnitte der Einwender meint, die in die Planfeststellung einbezogen werden sollten.

Die Einwendungen zur Entlastungswirkung sind bereits im allgemeinen Teil behandelt, soweit es sich nicht um verkehrspolitische Themen handelt. Die Einrichtung von Pfortnerampeln vor und hinter Weißenfeld würde - ungeachtet der Frage ihrer straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit – ohne den Bau der Umfahrung nur dazu führen, dass der Durchgangsverkehr aus Weißenfeld entweder durch Vaterstetten oder durch Hergolding und Parsdorf fahren würde.

Von Vaterstetten nach Ottendichl fahren nach den Verkehrsuntersuchungen 2018 im Prognoseplanfall 6.400 statt im Prognose Nullfall 6.300 Kfz/24 h, so dass nur eine geringe Zusatzbelastung entsteht. Im Prognose Nullfall fahren, wie auch im Istzustand, von den 6.300 Kfz auf der Ottendichler Straße 1.800 stadteinwärts über die Anschlussstelle Feldkirchen Ost. Das müssten, wären die Überlegungen des Einwenders zum Verkehrsverhalten der Vaterstettener korrekt, eigentlich deutlich

mehr sein. Auch die Verkehrsverlagerungen, die z.B. auf der Möschenfelder Straße eintreten, sind in den Unterlagen dargestellt.

Dass der Einwender eigene Überlegungen zu den Verkehrsverlagerungen anstellt, ist nachvollziehbar und er verfügt sicherlich auch über die nötige Ortskenntnis. Seine Überlegungen erschüttern aber nicht die fachgutachterliche Einschätzung in der Verkehrsprognose, die im Auftrag des Vorhabensträgers erstellt wurde.

Soweit sich der Einwender gegen angedachte Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Ortsteilen wendet oder Alternativen vorschlägt, bedarf es hierüber in diesem Beschluss keiner Entscheidung, da wie oben dargestellt, diese Maßnahmen nicht durch diesen Beschluss angeordnet werden.

Richtig an den Einwendungen zur Verkehrssicherheit ist, dass bislang die Strecken von Hergolding nach Parsdorf sowie von Vaterstetten nach Weißenfeld gerade sind und künftig die Umfahrungen kurvig sein werden. Aber auch die kurvigen Strecken sind richtlinienkonform, verkehrssicher trassiert und so übersichtlich, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Insgesamt steigt die Verkehrssicherheit durch die Entlastung der innerörtlichen Durchfahrtstraßen, was ja eines der Planungsziele ist.

Die Kritik an der Beibehaltung der Baupreise zum Zeitpunkt der Antragstellung weisen wir zurück. Richtig ist, dass die Baupreise seitdem gestiegen sind, das trifft aber auf alle Varianten zu. Die Vergleichbarkeit unter den Varianten ist also auch mit den alten Preisen gewährleistet. Gleiches gilt für die Kosten beim Grunderwerb.

An verschiedenen Stellen führt der Einwender aus, dass sich die Weißenfelder oder Vaterstettener oder Parsdorfer Bürger der in den Unterlagen dargestellten Veränderungen durch das Vorhaben gar nicht bewusst seien. Ob dies tatsächlich der Fall ist oder ob sie die Veränderungen zwar zur Kenntnis genommen haben, sie aber weniger negativ bewerten als der Einwender selbst, kann nicht überprüft werden. Die Möglichkeit, von den Veränderungen Kenntnis zu nehmen und sich bei ablehnender Haltung hierzu zu äußern, bestand im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mehrfach.

Die Gefahr der Zerstörung des Kiesweihers nördlich der A 94 oder der angrenzenden Flächen sehen wir nicht. Die Planung sieht zum einen auch für die Bauzeit entsprechende Schutzmaßnahmen vor und führt im Übrigen durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einer Aufwertung des Areals. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass es sich nicht um ein Landschaftsschutzgebiet handelt.

Anders als vom Einwender dargestellt, wird die A 94 nicht nur um einen Fahrstreifen breiter, sondern im Zuge des Umbaus des Autobahnkreuzes befinden sich hier auf

der Südseite zusätzlich die Verflechtungsstreifen, da der von der A 99 kommende Verkehr an die drei Fahrstreifen der A 94 herangeführt werden muss. Daher ist ein Verzicht auf die Querung der A 94 und eine Trassierung der Umfahrung südlich der A 94 nicht möglich. Hinzu kommen die Beeinträchtigung des Ladehofes des Möbelgroßmarktes sowie die Probleme bei der Anbindung. Wegen der Details verweisen wir auf die Ausführungen zum Variantenvergleich. Das gilt auch für diejenigen Varianten, die der Einwender per Email im Nachgang des Erörterungstermins eingereicht hat. Es ist in Anbetracht der hohen Errichtungs- und Unterhaltungskosten der Brücke über die A 94, sowie der Herausforderungen, die die Streckenführung nördlich der A 94 bietet im Übrigen fernliegend, anzunehmen, die Gemeinde Vaterstetten hätte nicht schon aus eigenem Interesse heraus versucht, diese zu vermeiden, wenn es technisch möglich gewesen wäre.

Soweit der Einwender in seinen Einwendungen zur 1. Tektur vom 02.09.2019 Ausführungen zu einer „abknickenden Strecke“ macht, ist eine solche nördlich der A 94 weder geplant noch möglich. Statt des Kreisverkehrs eine Kreuzung oder rechtwinklige Abbiegung zu errichten, ist wie im allgemeinen Teil ausgeführt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich und in den Planunterlagen dementsprechend nicht dargestellt. Durch die Überlagerung von farbiger Tektur und Ausgangsplanung ist die planerische Darstellung für den Laien nicht übersichtlicher geworden, sie entspricht aber den Anforderungen, da die Veränderung aus den Unterlagen ersichtlich sein muss und ist.

Zur Frage der Positionierung des Kreisverkehrs verweisen wir auf die Variantenwahl zwischen den Varianten 8a und 8b unter C 2.4.2 dieses Beschlusses. Richtig und unstrittig ist, dass die ehemalige Kiesabbaustelle in ihrer aktuellen Ausprägung kein Biotop ist. Deswegen ist sie mit einem sehr geringen Ausgangswert in die Berechnung nach BayKompV eingeflossen. Richtig ist aber auch, dass sie nach Realisierung der vorhabenbedingten Maßnahmen Teil eines besonders wertvollen Biotopkomplexes sein wird. Auf dieser Fläche den Kreisverkehr zu realisieren, würde, wie an anderer Stelle ausführlich dargestellt, die Verhinderung dieses Biotopkomplexes bedeuten. Dass der Einwender die Auffassung nicht teilt, dass eine aufgewertete Kiesgrube wertvoller ist als eine Ackerfläche, ändert nichts daran, dass diese Einschätzung richtig ist, da sie sich nur auf die naturschutzfachliche Wertigkeit bezieht.

Die Schaffung einer zusätzlichen Autobahnauf- oder -ausfahrt auf der A 99 an der Raststätte ist weder vorgesehen, noch sinnvoll, auch wenn es vereinzelte Beispiele für Raststätten gibt, die eine Anbindung an das nachgeordnete Straßennetz aufweisen. Durchgangsverkehr durch eine Raststätte widerspricht aber sowohl dem

Sinn und Zweck der Raststätte als auch dem Gebot der Verkehrssicherheit. Sie spielt deshalb auch in den Plänen der Autobahndirektion Südbayern zur Umgestaltung des Autobahnkreuzes keine Rolle. Daher kann offenbleiben, ob eine solche zusätzliche Auf- und Abfahrt zu einer Entlastung einzelner Ortsteile Vaterstettens überhaupt geeignet wäre.

Wie bereits ausgeführt, ist die Autobahndirektion Südbayern bereit und in der Lage, ihre Planung an der hier planfestgestellten Planung auszurichten. Sollte sich aus den weiteren Planungen der Autobahndirektion doch der Bedarf ergeben, Teile der Ortsumfahrungen anders auszuführen, steht hierfür das Instrumentarium eines Planänderungsverfahrens zur Verfügung. Das ist keine Besonderheit dieser Ortsumfahrung und rechtfertigt nicht, die Planungen aufzuschieben.

Der durch die kritisierte Tieflage der Umfahrung entstehende zusätzliche Flächenverbrauch ist gerechtfertigt. Die meisten Abschnitte, in denen die Straße in Tieflage geführt wird, sind durch Zwangspunkte wie die Unterquerung der Autobahn oder die Unterquerung der GVS Weißenfeld-Parsdorf vorgegeben. Lediglich in einem kleinen Teilbereich beruht sie auf der planerischen Entscheidung des Vorhabensträgers und beträgt hier auch nur ca. 50 cm im Durchschnitt. Insofern ist der zusätzliche Flächenverbrauch gering und im Hinblick auf die günstigere Einbindung in das Landschaftsbild, und – zugegeben ebenfalls geringe – Vorteile beim Lärmschutz gerechtfertigt. Auch minimiert sie den von anderen Einwendern kritisierten Eintrag von Straßenspritzwasser in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die Forderung nach einer aktuellen Verkehrszählung hat sich erledigt, da das Verkehrsgutachten für die 1. Tektur vom 02.09.2019 auf Basis aktueller Zahlen fortgeschrieben wurde.

Einwender Nummer 1002

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Hof an der Weißenfelder Straße westlich der A 99 mit Betriebsteilen auf beiden Seiten der A 94. Bezüglich der Veränderungen und der vorgetragenen Erschwernisse beim Ausfahren aus dem Gelände verweisen wir auf Einwender 1000, da die Situation und die Bewertung vergleichbar sind. Sowohl die Hofstelle als auch das Wohnhaus liegen außerhalb des Bereiches, für den die Ortsumfahrungen einen Neubau oder eine wesentliche Änderung im Sinn der 16. BImSchV darstellen, da die Baumaßnahme östlich der A 99 endet. Da die zu erwartende Verkehrssteigerung vom Istzustand zum Prognosefall unabhängig von der Ortsumfahrung erfolgt, löst diese keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen aus. Zudem ist nach den Verkehrs-

prognosen davon auszugehen, dass die Ortsumfahrung im Prognoseplanfall zu einer Verringerung der Verkehrs- und damit der Lärmbelastung im Vergleich zum Prognosenullfall führt, die Situation also verbessert. Ob die EBE 4 in diesem Bereich künftig bei der Umgestaltung des Autobahnkreuzes anders geführt wird, ist nach den Darstellungen der Autobahndirektion Süd im Erörterungstermin derzeit noch offen. Sie ist aber unabhängig vom Bau der Ortsumfahrung, da diese einer anderen Führung der EBE 4 keine Hindernisse bereitet. Die weiteren Planungen zu den angesprochenen Bautätigkeiten der Gemeinden sind in den Prognosen enthalten, soweit sie schon bekannt sind, namentlich insbesondere die Wohngebiete in Poing und der Gewerbepark Gruber Straße.

Einwender 1003

Der Einwender betreibt einen Gewerbebetrieb im selben Gewerbegebiet wie Einwender Nummer 1000. Bezüglich der Veränderungen und der vorgetragenen Erschwernisse beim Ausfahren aus dem Gelände verweisen wir auf die dortigen Ausführungen, da die Situation und die Bewertung vergleichbar sind. Da die Ortsumfahrung nicht kausal für die Verkehrssteigerungen vom Istzustand zum Prognosenullfall ist, ist sie auch nicht ursächlich für eine sich eventuelle daraus ergebende Steigerung von Verkehrsfahren. Wie beim Lärm auch gilt, dass die Umfahrung zu einer Senkung der Mehrbelastung führt, da der Verkehr im Prognoseplanfall geringer ist als im Prognosenullfall.

Einwender Nummer 1004 und diejenigen, die die Unterschriftenliste dieses Einwenders unterschrieben haben.

Soweit gefordert wird, ein zweites Verkehrsgutachten anzufertigen, da die Reputation des gewählten Gutachters in Zweifel gezogen wird, weisen wir diese Forderung zurück. Das Gutachten entspricht den üblichen methodischen Standards, basiert auf einer ausreichenden Datengrundlage und ist in seinen Schlussfolgerungen plausibel. Künftige Verkehrsentwicklungen sind, soweit prognostizierbar, berücksichtigt. Die Vorschläge zu weiträumigen anderen Verkehrskonzepten sind bereits im allgemeinen Teil behandelt. Dabei ist zu beachten, dass auch die vom Einwender angesprochene Reaktivierung der ehemaligen B 12 allenfalls in Kombination mit anderen Maßnahmen (z.B. B 471, Verlängerung FTO) ihre Wirkungen entfalten könnte, für die aber keine Planungen bestehen. Ob man derartige Planungen für wünschenswert hält, ist eine verkehrspolitische Fragestellung. Es ist aber nicht Sinn und Zweck eines Planfeststellungsverfahrens, in dem die Zulässigkeit eines konkreten Projekts zu beurteilen ist, verkehrspolitische

Diskussionen auf regionaler Ebene anzustoßen, so dass die Einwendungen zur Variantenwahl zurückgewiesen werden. Im Übrigen würde eine Reaktivierung der B 12 auch zu einer Mehrbelastung der an dieser Straße mittlerweile gelegenen Wohnbebauung führen.

Soweit der Einwender aus dem Vergleich von Unterlagen aus den Jahren 2014/2015 mit den Planfeststellungsunterlagen meint, Widersprüche ableiten zu können, sind für dieses Verfahren ausschließlich die im Planfeststellungsverfahren ausgelegten und jetzt festgestellten Unterlagen maßgeblich. Frühere Planungsstände sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Planungsziel ist u.a. die Entlastung der Ortsdurchfahrten, die durch die Nullvariante nicht erreicht wird. Nicht Planungsziel ist eine Verkürzung der Reisezeit gegenüber dem Istzustand. Daher ist es nicht geboten, eventuelle Fahrzeitveränderungen gegenüber dem Istzustand vertieft zu untersuchen. Die Verkehrsqualität, z.B. in den Kreisverkehren ist nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung und den Richtlinien zur Anlage von Landstraßen in Ordnung. Der Vorhabensträger muss hier keine höhere Qualitätsstufe anstreben, die im Übrigen zu Nachteilen bei anderen Belangen, wie insbesondere beim Flächenverbrauch führen würde. Auch muss die Planung einer Kreisstraße nicht darauf ausgerichtet sein, dass sie durchgehend mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit befahren werden kann. Auch Überholmöglichkeiten auf einem Drittel oder einem Viertel der Streckenlänge sind ausreichend, der Vorhabensträger ist nicht verpflichtet, auf längeren Abschnitten Überholmöglichkeiten zu schaffen, so dass wir auch die Einwendungen zu diesem Themenkomplex zurückweisen.

Soweit der Einwender kritisiert, die in den Unterlagen angesprochene Bürgerbefragung könne nicht Grundlage einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren sein, ist das richtig. Die Bürgerbefragungen sind zwar unter Umständen Grundlage für politische Entscheidungen des Gemeinderats, ob und mit welcher Mehrheit sich die Befragten für die Umfahrungen ausgesprochen haben ist aber kein Abwägungsbelang unserer Entscheidung. Es kommt damit nicht darauf an, ob die Befragung repräsentativ war und ob der Kreis der Befragten richtig gewählt war. Wie in den Ausführungen zur Variantenwahl dargestellt, wurden subjektive Kriterien wie „Akzeptanz in der Bevölkerung“ nur verwertet, soweit ihnen objektivierbare Kriterien zu entnehmen waren.

Einige der Einwendungen betreffen Fragen, die vorrangig kommunalpolitischer Natur sind. So ist es z.B. für die Planfeststellung nicht von Relevanz, ob es geboten war, eine Sonderbaulastvereinbarung abzuschließen und damit die Kosten für Planung und Bau einer Kreisstraße auf die Gemeinde zu übertragen. Ebenso ist es nicht von

Relevanz, ob es geboten ist, gerade die drei Ortsteile Parsdorf, Weißenfeld und Hergolding zu entlasten oder ob stattdessen oder zusätzlich auch Entlastungen für die anderen Ortsteile Vaterstettens ins Auge zu fassen wären. Dass auch andere Ortsteile Vaterstettens eine hohe Verkehrsbelastung aufweisen ist unstrittig, berührt aber nicht die Rechtmäßigkeit der Umfahrung Weißenfeld/Parsdorf.

2.6 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumfahrungen von Weißenfeld und Parsdorf im Zuge der EBE 4 und 17 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Soweit von den Unterlagen abweichende Regelungen getroffen wurde, sind diese erforderlich, um den Belangen des Vorhabensträgers und denen der jeweiligen Einwander gerecht zu werden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen unter C 2.5 dieses Beschlusses verwiesen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist die Gemeinde Vaterstetten nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Vaterstetten und Feldkirchen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 10.07.2020

gez.

Guggenberger

Oberregierungsrat

